1 Y 3228 A

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1973	Ausgegeben zu Wiesbaden am 10. April 1973	Nr. 8

Tag	Inhalt	Seite
4. 4. 73	**Hessisches Enteignungsgesetz (HEG)** *GVBl. II 303-8*	107
4. 4. 73	**Gesetz zu dem Abkommen über die Zuständigkeit des Amtsgerichts Hamburg für Verteilungsverfahren nach der Seerechtlichen Verteilungsordnung** *GVBl. II Anhang Staatsverträge S. 129*	123
4. 4. 73	**Gesetz zur Änderung des Schulverwaltungsgesetzes und des Hessischen Schulpflichtgesetzes** *Ändert GVBl. II 72-11 und 72-10*	125
4. 4. 73	**Hessisches Landschaftspflegegesetz** *GVBl. II 881-12*	126
4. 4. 73	**Gesetz über die Ermächtigung zur Bestimmung der Zuständigkeiten nach dem Fleischbeschaugesetz** *GVBl. II 357-10*	131
26. 3. 73	Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Kraftfahrsachverständigengesetz *GVBl. II 61-16*	131
26. 3. 73	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) *Ändert GVBl. II 61-2*	132
2. 4. 73	Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 121 des Betriebsverfassungsgesetzes *GVBl. II 90-3*	132
—	Hinweis	132

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Hessisches Enteignungsgesetz (HEG)*)

Vom 4. April 1973

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Grundstücksteile und grundstücksgleiche Rechte
§ 3 Enteignungszweck
§ 4 Enteignungsgegenstand
§ 5 Zulässigkeitsvoraussetzungen
§ 6 Enteignung von Grundstücken zur Entschädigung in Land
§ 7 Ersatz für entzogene Rechte
§ 8 Umfang, Beschränkung und Ausdehnung der Enteignung
§ 9 Vorarbeiten auf Grundstücken
§ 10 Sicherung anderer Grundstücke
§ 11 Enteignungsbehörde
§ 12 Wiedereinsetzung
§ 13 Von Amts wegen bestellter Vertreter

ZWEITER ABSCHNITT

Planfeststellung

§ 14 Möglichkeit des Planfeststellungsverfahrens
§ 15 Durchführung des Planfeststellungsverfahrens
§ 16 Wirkung der Planfeststellung

*) GVBl. II 303-8

DRITTER ABSCHNITT

Vorzeitige Besitzeinweisung

§ 17 Grundsätze der vorzeitigen Besitzeinweisung
§ 18 Besitzeinweisungsbeschluß
§ 19 Wirkung der Besitzeinweisung, Fälligkeit der Besitzeinweisungsentschädigung
§ 20 Ermittlung des Zustandes des Grundstücks
§ 21 Aufhebung des Besitzeinweisungsbeschlusses

VIERTER ABSCHNITT

Enteignungsverfahren

§ 22 Enteignungsantrag
§ 23 Beteiligte
§ 24 Erforschung des Sachverhalts
§ 25 Vorbereitung der mündlichen Verhandlung
§ 26 Einleitung des Enteignungsverfahrens
§ 27 Einigung
§ 28 Teileinigung
§ 29 Entscheidung der Enteignungsbehörde
§ 30 Enteignungsbeschluß
§ 31 Verwendungsfrist
§ 32 Verfahren bei der Entschädigung durch Gewährung anderer Rechte
§ 33 Aufhebung des Enteignungsbeschlusses
§ 34 Bekanntgabe der Unanfechtbarkeit
§ 35 Ausführung des Enteignungsbeschlusses
§ 36 Hinterlegung
§ 37 Verteilungsverfahren

FÜNFTER ABSCHNITT

Entschädigung

§ 38 Entschädigungsgrundsätze
§ 39 Entschädigungsberechtigter und -verpflichteter
§ 40 Entschädigung für den Rechtsverlust
§ 41 Entschädigung für andere Vermögensnachteile
§ 42 Behandlung der Rechte der Nebenberechtigten
§ 43 Schuldübergang
§ 44 Entschädigung in Geld
§ 45 Entschädigung in Land
§ 46 Entschädigung durch Gewährung anderer Rechte

SECHSTER ABSCHNITT

Schlußvorschriften

§ 47 Rückenteignung
§ 48 Entschädigung für die Rückenteignung
§ 49 Kosten
§ 50 Klage wegen der Art und Höhe der Entschädigung oder Ausgleichszahlung
§ 51 Parteien
§ 52 Klagefrist
§ 53 Klageschrift
§ 54 Vollstreckbarer Titel
§ 55 Anhängige Verfahren
§ 56 Änderung von Vorschriften
§ 57 Aufhebung früherer Vorschriften
§ 58 Inkrafttreten

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeine Vorschriften

§ 1
Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für Enteignungen im Lande Hessen, soweit nicht Bundesrecht anzuwenden ist.

(2) Unberührt bleiben Enteignungen durch Landesgesetz und andere landesgesetzliche Vorschriften über die Enteignung und Planfeststellung.

§ 2
Grundstücksteile und grundstücksgleiche Rechte

(1) Die für Grundstücke geltenden Vorschriften dieses Gesetzes gelten sinngemäß auch für Grundstücksteile.

(2) Die für das Eigentum an Grundstücken bestehenden Vorschriften gelten, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorschreibt, sinngemäß auch für grundstücksgleiche Rechte.

§ 3
Enteignungszweck

Nach diesem Gesetz kann enteignet werden, um

1. ein dem Wohl der Allgemeinheit dienendes Vorhaben zu verwirklichen,
2. Grundstücke für die Entschädigung in Land zu beschaffen,
3. durch Enteignung entzogene Rechte durch neue Rechte zu ersetzen,
4. die nach anderen Gesetzen zulässige Enteignung durchzuführen.

§ 4
Enteignungsgegenstand

(1) Durch Enteignung können

1. das Eigentum an Grundstücken entzogen oder belastet werden,
2. andere Rechte an Grundstücken entzogen oder belastet werden,
3. Rechte entzogen werden, die zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die den Verpflichteten in der Benutzung von Grundstücken beschränken,
4. soweit es in den Vorschriften dieses Gesetzes vorgesehen ist, Rechtsverhältnisse begründet werden, die Rechte der in Nr. 3 bezeichneten Art gewähren,

5. die Änderung oder Beseitigung vorhandener baulicher Anlagen angeordnet werden.

(2) Soweit ein Grundstück nur für einen vorübergehenden Zeitraum benötigt wird und die Wiederherstellung seines früheren Zustandes zumutbar ist, kann die Enteignungsbehörde an Stelle der Entziehung oder Belastung des Grundstücks durch Enteignungsbeschluß eine Verfügung erlassen, welche die Wirkung eines Mietvertrages hat (Mietverfügung).

(3) Auf das Zubehör eines Grundstücks sowie auf Sachen, die nur zu einem vorübergehenden Zweck mit dem Grundstück verbunden oder in ein Gebäude eingefügt sind, darf die Enteignung nur nach Maßgabe des § 8 Abs. 4 ausgedehnt werden.

(4) Die für die Entziehung oder Belastung des Eigentums an Grundstücken geltenden Vorschriften sind auf die Entziehung, Belastung oder Begründung der in Abs. 1 Nr. 2 bis 4, Abs. 2 bezeichneten Rechte sinngemäß anzuwenden.

§ 5

Zulässigkeitsvoraussetzungen

Die Enteignung zu dem in § 3 Nr. 1 bezeichneten Zweck ist im einzelnen Fall nur zulässig, wenn das Wohl der Allgemeinheit sie erfordert und der Enteignungszweck auf andere zumutbare Weise nicht erreicht werden kann. Sie setzt insbesondere voraus, daß

1. die Bereitstellung von Grundstücken aus dem Grundbesitz des Unternehmers oder einer juristischen Person, an der der Unternehmer allein oder überwiegend beteiligt ist, weder möglich noch zumutbar ist,
2. der Antragsteller sich ernsthaft um den freihändigen Erwerb eines geeigneten Grundstücks zu angemessenen Bedingungen, insbesondere, soweit ihm dies möglich und zumutbar ist, unter Angebot geeigneten anderen Landes aus dem eigenen Vermögen oder aus dem Vermögen juristischer Personen, an deren Kapital er überwiegend beteiligt ist, vergeblich bemüht hat und
3. er glaubhaft macht, daß das Grundstück innerhalb angemessener Frist zu dem vorgesehenen Zwecke verwendet wird.

§ 6

Enteignung von Grundstücken zur Entschädigung in Land

(1) Die Enteignung von Grundstükken zur Entschädigung in Land (Ersatzland) ist zulässig, wenn

1. gemäß § 45 die Entschädigung eines Eigentümers in Land festzusetzen ist,
2. die Bereitstellung von Grundstücken, die als Ersatzland geeignet sind, weder aus dem Grundbesitz des Enteignungsbegünstigten noch aus dem einer juristischen Person, an der der Enteignungsbegünstigte allein oder überwiegend beteiligt ist, möglich und zumutbar ist, und
3. von dem Enteignungsbegünstigten geeignete Grundstücke freihändig zu angemessenen Bedingungen, insbesondere, soweit ihm dies möglich und zumutbar ist, unter Angebot geeigneten anderen Landes aus dem eigenen Vermögen oder aus dem Vermögen von juristischen Personen des Privatrechts, an deren Kapital er überwiegend beteiligt ist, nicht erworben werden können.

(2) Grundstücke unterliegen nicht der Enteignung zur Entschädigung in Land, wenn und soweit

1. der Eigentümer oder bei land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken auch der sonstige Nutzungsberechtigte auf das zu enteignende Grundstück mit seiner Berufs- oder Erwerbstätigkeit angewiesen und ihm im Interesse der Erhaltung der Wirtschaftlichkeit seines Betriebes die Abgabe nicht zuzumuten ist, oder
2. die Grundstücke oder ihre Erträge unmittelbar öffentlichen Zwecken oder der Wohlfahrtspflege, dem Unterricht, der Forschung, der Kranken- und Gesundheitspflege, der Erziehung, der Körperertüchtigung, Betrieben des öffentlichen Verkehrs oder der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wärme oder Wasser oder den Aufgaben der Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie deren Einrichtungen dienen oder zu dienen bestimmt sind.

(3) Außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes und außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile können Grundstücke zur Entschädigung in Land nur enteignet werden, wenn sie land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden sollen.

(4) Die Enteignung zum Zwecke der Entschädigung eines Eigentümers, dessen Grundstück zur Beschaffung von Ersatzland enteignet wird, ist unzulässig.

§ 7

Ersatz für entzogene Rechte

Die Enteignung zu dem Zweck, durch Enteignung entzogene Rechte durch neue Rechte zu ersetzen, ist nur zulässig, soweit der Ersatz in den Vorschriften des Fünften Abschnittes vorgesehen ist.

§ 8

Umfang, Beschränkung und Ausdehnung der Enteignung

(1) Ein Grundstück darf nur in dem Umfang enteignet werden, in dem dies zur Verwirklichung des Enteignungszwecks erforderlich ist. Reicht eine Belastung mit einem Recht zur Verwirkli-

chung des Enteignungszwecks aus, so ist die Enteignung hierauf zu beschränken.

(2) Soll ein Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet werden, so kann der Eigentümer an Stelle der Belastung die Entziehung des Eigentums verlangen. Soll ein Grundstück mit einem anderen Recht belastet werden, so kann der Eigentümer die Entziehung des Eigentums verlangen, wenn die Belastung mit dem dinglichen Recht für ihn unzumutbar ist.

(3) Soll ein Grundstück oder ein räumlich oder wirtschaftlich zusammenhängender Grundbesitz nur zum Teil enteignet werden, so kann der Eigentümer die Ausdehnung der Enteignung auf das Restgrundstück oder den Restbesitz insoweit verlangen, als das Restgrundstück oder der Restbesitz nicht mehr in angemessenem Umfang baulich oder wirtschaftlich genutzt werden kann.

(4) Der Eigentümer kann verlangen, daß die Enteignung auf die in § 4 Abs. 3 bezeichneten Gegenstände ausgedehnt wird, wenn und soweit er sie infolge der Enteignung nicht mehr wirtschaftlich nutzen oder in anderer Weise angemessen verwerten kann.

(5) Ein Verlangen nach den Abs. 2 bis 4 ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Enteignungsbehörde bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung (§ 26) geltend zu machen.

§ 9

Vorarbeiten auf Grundstücken

(1) Die Beauftragten der Enteignungsbehörde sind befugt, vor Einleitung des Enteignungsverfahrens Grundstücke, deren Enteignung in Betracht kommt, mit Ausnahme von Wohnungen zu betreten und zu vermessen sowie auf den Grundstücken andere Vorarbeiten vorzunehmen, die notwendig sind, um die Eignung der Grundstücke für das Vorhaben beurteilen zu können. Die Enteignungsbehörde kann auch den Träger eines Vorhabens, dessen Durchführung eine Enteignung erfordern kann, sowie dessen Beauftragte zu solchen Vorarbeiten ermächtigen.

(2) Eigentümer und Nutzungsberechtigte sind vor dem Betreten der Grundstücke zu benachrichtigen, es sei denn, daß die Benachrichtigung nur durch öffentliche Zustellung möglich wäre. Die Benachrichtigung kann auch durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise erfolgen, wenn die in Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Vorbereitungshandlungen wegen der Besonderheiten des Vorhabens auf eine Vielzahl von Grundstücken erstreckt werden müssen, im Falle des Abs. 1 Satz 2 jedoch nur mit Zustimmung der Enteignungsbehörde.

(3) Entstehen durch eine nach Abs. 1 zulässige Maßnahme dem Eigentümer oder Besitzer unmittelbare Vermögensnachteile, so ist dafür von dem Träger des Vorhabens, dessen Durchführung eine Enteignung erfordern kann, eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Kommt eine Einigung über die Geldentschädigung nicht zustande, so setzt die Enteignungsbehörde die Entschädigung fest; vor der Entscheidung sind die Beteiligten zu hören.

§ 10

Sicherung anderer Grundstücke

(1) Werden infolge der Enteignung eines Grundstücks oder seiner neuen Verwendung andere Grundstücke gefährdet oder beeinträchtigt, so hat der Enteignungsbegünstigte auf dem von der Enteignung betroffenen Grundstück oder außerhalb desselben die zur Sicherung der gefährdeten oder beeinträchtigten Grundstücke erforderlichen Vorkehrungen zu treffen und zu unterhalten. Sind Vorkehrungen außerhalb des von der Enteignung betroffenen Grundstücks erforderlich, so hat sie der Eigentümer, auf dessen Grundstück die Vorkehrungen zu schaffen sind, zu dulden.

(2) Die Kosten, die aufgewandt werden müssen, um die für die Vorkehrungen notwendigen Einrichtungen zu schaffen und zu unterhalten, trägt der Enteignungsbegünstigte unter Berücksichtigung der Vorteile, die dem durch die Vorkehrungen Begünstigten durch sie erwachsen, die Kosten der Unterhaltung jedoch nur, soweit sie über den Umfang der bestehenden Verpflichtungen zur Unterhaltung der bisherigen Einrichtungen hinausgehen. Wird durch Vorkehrungen nach Abs. 1 Satz 2 der Wert des betroffenen Grundstücks gemindert, so hat der Enteignungsbegünstigte dem Eigentümer Entschädigung zu leisten.

(3) Vorkehrungen im Sinne der Abs. 1 und 2 sind die Herstellung, Veränderung oder Verlegung von Wirtschaftswegen, Gräben, Vorflutanlagen, Stützmauern, Einfriedigungen und ähnlichen Einrichtungen sowie die Anlage von Sicherheitsvorrichtungen.

(4) Weitergehende nachbarrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

(5) Über Ansprüche nach dieser Vorschrift entscheidet auf Antrag die Enteignungsbehörde. Die Ansprüche können auch noch nach Abschluß des Enteignungsverfahrens geltend gemacht werden.

§ 11

Enteignungsbehörde

(1) Enteignungsbehörde ist der Regierungspräsident.

(2) Örtlich zuständig ist der Regierungspräsident, in dessen Bezirk das zu enteignende Grundstück liegt.

(3) Werden von einem Vorhaben Grundstücke in verschiedenen Regierungsbezirken betroffen und ist eine ein-

heitliche Durchführung der Verfahren zweckmäßig, so bestimmt der Minister des Innern die zuständige Enteignungsbehörde.

§ 12
Wiedereinsetzung

(1) Wenn ein Beteiligter ohne Verschulden verhindert war, eine gesetzliche oder auf Grund dieses Gesetzes bestimmte Frist für eine Verfahrenshandlung einzuhalten, so ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.

(2) Der Antrag ist binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, spätestens jedoch innerhalb eines halben Jahres seit dem Ende der versäumten Frist, zu stellen und zu begründen. Innerhalb der Antragsfrist ist die versäumte Rechtshandlung nachzuholen. Ist dies geschehen, so kann Wiedereinsetzung auch ohne Antrag gewährt werden.

(3) Über den Antrag auf Wiedereinsetzung entscheidet die Behörde, die über die versäumte Rechtshandlung zu befinden hat. Sie kann nach Wiedereinsetzung in den vorigen Stand an Stelle einer Entscheidung, die den durch das bisherige Verfahren herbeigeführten neuen Rechtszustand ändern würde, eine Entschädigung festsetzen.

§ 13
Von Amts wegen bestellter Vertreter

(1) Ist ein Vertreter nicht vorhanden, so hat das Vormundschaftsgericht auf Ersuchen der Enteignungsbehörde einen rechts- und sachkundigen Vertreter zu bestellen

1. für einen Beteiligten, dessen Person unbekannt, oder für eine Person, deren Beteiligung ungewiß ist,
2. für einen abwesenden Beteiligten, dessen Aufenthalt unbekannt oder dessen Aufenthalt zwar bekannt, der aber an der Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten verhindert ist,
3. für einen Beteiligten, dessen Aufenthalt sich nicht innerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes einschließlich des Landes Berlin befindet, wenn er der Aufforderung der Enteignungsbehörde, einen Vertreter zu bestellen, innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht nachgekommen ist,
4. für Gesamthandseigentümer oder Eigentümer nach Bruchteilen sowie für mehrere Inhaber eines sonstigen Rechts an einem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht, wenn sie der Aufforderung der Enteignungsbehörde, einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen, innerhalb der ihnen gesetzten Fristen nicht nachgekommen sind,
5. bei herrenlosen Grundstücken zur Wahrung der aus dem Eigentum sich ergebenden Rechte und Pflichten.

Die Bestellung soll binnen zwei Wochen vorgenommen werden.

(2) Für die Bestellung des Vertreters ist das Vormundschaftsgericht zuständig, in dessen Bezirk das betroffene Grundstück liegt.

(3) Für die Bestellung und für das Amt des Vertreters gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Pflegschaft entsprechend.

ZWEITER ABSCHNITT

Planfeststellung

§ 14
Möglichkeit des Planfeststellungsverfahrens

(1) Erstreckt sich ein Vorhaben auf mehrere Grundstücke, so kann die Enteignungsbehörde nach Stellung des Enteignungsantrags und vor Einleitung des Enteignungsverfahrens ein Planfeststellungsverfahren durchführen, wenn sie es für sachdienlich hält. Ist ein Enteignungsantrag noch nicht gestellt, so kann die Enteignungsbehörde ein Planfeststellungsverfahren auch dann durchführen, wenn dies der Träger eines Vorhabens, dessen Durchführung eine Enteignung erfordern kann, beantragt.

(2) Wird ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt, so darf das Enteignungsverfahren erst eingeleitet werden, wenn die Entscheidung über die Planfeststellung unanfechtbar oder ihre sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet ist.

§ 15
Durchführung des Planfeststellungsverfahrens

(1) Die Enteignungsbehörde führt die Stellungnahmen der Gemeinden und aller Behörden zu dem Plan herbei, deren Aufgabengebiet von der Durchführung des Vorhabens berührt wird.

(2) Der Plan ist mit seinen Unterlagen und Erläuterungen in den Gemeinden, in deren Bereich das Vorhaben geplant ist, zwei Wochen zur Einsicht auszulegen. Einwendungen sind spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Zeit und Ort der Auslegung und die Behörde, bei der die Einwendungen erhoben werden können, sowie die Einwendungsfrist sind in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

(3) Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat die Enteignungsbehörde die Einwendungen gegen den Plan mit den Beteiligten und den Behörden zu erörtern, die Einwendungen erhoben haben. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet die Enteignungsbehörde mit der Feststellung des Planes zugleich über die Einwendungen.

(4) Ergeben sich auf Grund des Anhörungsverfahrens wesentliche Planänderungen, so ist der Plan erneut auszulegen. Bedarf es keiner erneuten Auslegung, so teilt die Enteignungsbehörde die Änderungen den hierdurch Betroffenen mit dem Hinweis mit, daß Einwendungen innerhalb von zwei Wochen erhoben werden können. Im übrigen gilt Abs. 3.

(5) Die Feststellung des Planes und die Entscheidungen über die Einwendungen sind zu begründen und den am Verfahren Beteiligten mit Rechtsmittelbelehrung zuzustellen.

§ 16

Wirkung der Planfeststellung

(1) Die Planfeststellung ersetzt alle zur Ausführung des Vorhabens nach anderen landesrechtlichen Vorschriften notwendigen behördlichen Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Genehmigungen mit Ausnahme von Baugenehmigungen. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

(2) Der festgestellte Plan ist dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend. Gegen Enteignungsmaßnahmen können keine Einwendungen geltend gemacht werden, über die durch die Planfeststellung entschieden worden ist oder die im Planfeststellungsverfahren hätten geltend gemacht werden können.

(3) Der Plan tritt fünf Jahre nach seiner Unanfechtbarkeit außer Kraft, wenn nicht innerhalb dieses Zeitraumes mit der Ausführung des Vorhabens begonnen worden und dessen plangemäße Vollendung in angemessener Zeit gesichert ist. Die Enteignungsbehörde kann auf Antrag die Frist bis zu weiteren fünf Jahren verlängern. Die Entscheidung hierüber kann nur innerhalb der Frist des Satz 1 erfolgen.

DRITTER ABSCHNITT

Vorzeitige Besitzeinweisung

§ 17

Grundsätze der vorzeitigen Besitzeinweisung

(1) Sind die sofortige Ausführung eines Vorhabens und die Besitzeinweisung für die Durchführung der beabsichtigten Maßnahmen aus Gründen des öffentlichen Wohls dringend geboten, so kann die Enteignungsbehörde den Antragsteller auch vor Einleitung des Enteignungsverfahrens durch Beschluß in den Besitz des betroffenen Grundstücks einweisen. § 14 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Für das Verfahren gilt § 24. Der Besitzeinweisung hat eine mündliche Verhandlung mit dem Eigentümer und, wenn ein anderer durch die Besitzeinweisung betroffen wird, auch mit diesem vorauszugehen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Das Verfahren wird auch bei Nichterscheinen der zum Termin Geladenen fortgesetzt. Hierauf und auf das Antragsrecht nach § 20 ist in der Ladung hinzuweisen. Die Betroffenen sind spätestens mit der Ladung über den Inhalt des Antrags und sie berührende Ermittlungsergebnisse (§ 24 Abs. 1) zu unterrichten.

(3) Auf Antrag des unmittelbaren Besitzers ist der Zeitpunkt, zu dem der Besitzeinweisungsbeschluß wirksam wird, auf mindestens zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses an ihn festzusetzen. Soweit auf dem Grundstück Wohngebäude vorhanden sind, deren Nutzung durch die vorzeitige Besitzeinweisung beeinträchtigt wird, ist der Zeitpunkt so festzusetzen, daß die angemessene anderweitige Unterbringung der durch die Besitzeinweisung Betroffenen gesichert ist. Entsprechendes gilt für die auf dem Grundstück ansässigen gewerblichen und landwirtschaftlichen Betriebe und die auf dem Grundstück vorhandenen Verkehrs-, Fernmelde- oder Versorgungseinrichtungen und -anlagen sowie Einrichtungen und Anlagen der Abwasserwirtschaft.

(4) Der Eingewiesene hat für die durch die vorzeitige Besitzeinweisung den Betroffenen entstehenden Vermögensnachteile eine einmalige oder wiederkehrende Entschädigung zu leisten (Besitzeinweisungsentschädigung), soweit die Nachteile nicht durch die Verzinsung der Geldentschädigung (§ 44 Abs. 3) ausgeglichen werden.

(5) Die Enteignungsbehörde kann die vorzeitige Besitzeinweisung auf Antrag des Eigentümers oder des Inhabers eines Rechts, das zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt, von der Leistung einer Sicherheit in Höhe der jeweils zu erwartenden Enteignungsentschädigung und von der vorherigen Erfüllung anderer Bedingungen abhängig machen. Dies gilt hinsichtlich der Sicherheitsleistung nicht, wenn die vorzeitige Besitzeinweisung zugunsten einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts erfolgt.

§ 18

Besitzeinweisungsbeschluß

(1) Der Besitzeinweisungsbeschluß (Teil A) muß bezeichnen

1. die durch die Besitzeinweisung Betroffenen, den Eingewiesenen und den Zweck, für den die Enteignung vorgesehen ist;
2. den Gegenstand der Besitzeinweisung;

hierbei soll

a) das von der Enteignung betroffene Grundstück nach Größe, grundbuchmäßiger, katastermäßiger oder sonst üblicher Bezeichnung angegeben werden; im Falle der Enteignung eines Grundstücksteils ist bei der Besitzeinweisung die Begrenzung dieses Teils zu beschreiben;

b) soweit ein Recht an einem Grundstück Gegenstand einer selbständigen Enteignung sein soll, dieses nach Inhalt und grundbuchmäßiger Bezeichnung angegeben werden;

c) soweit ein sonstiges Recht Gegenstand einer selbständigen Enteignung sein soll, dieses nach seinem Inhalt und dem Grund seines Bestehens angegeben werden;

3. die Entscheidung über die gegen die Besitzeinweisung erhobenen Einwendungen;

4. den Zeitpunkt, in dem die Besitzeinweisung wirksam wird.

(2) Der Besitzeinweisungsbeschluß (Teil B) muß enthalten

1. eine festgesetzte Besitzeinweisungsentschädigung;

2. eine angeordnete Sicherheitsleistung.

(3) Der Besitzeinweisungsbeschluß ist den Betroffenen und dem Eingewiesenen mit Rechtsmittelbelehrung zuzustellen.

(4) Der Eintritt der Unanfechtbarkeit des Besitzeinweisungsbeschlusses (Teil A) ist den Beteiligten schriftlich bekanntzugeben. Die Mitteilung ist zuzustellen.

§ 19

Wirkung der Besitzeinweisung, Fälligkeit der Besitzeinweisungsentschädigung

(1) Durch die Besitzeinweisung wird zu dem im Besitzeinweisungsbeschluß bezeichneten Zeitpunkt dem Besitzer der Besitz entzogen und der Eingewiesene Besitzer. Durch die Besitzeinweisung wird ein Recht zur Nutzung des Grundstücks ausgeschlossen, soweit die Ausübung der Nutzung mit dem Zweck der Besitzeinweisung nicht vereinbar ist.

(2) Die Besitzeinweisungsentschädigung ist zu dem Zeitpunkt fällig, in dem die Besitzeinweisung wirksam wird. Bei einer wiederkehrenden Entschädigung wird die erste Rate zu dem in Satz 1 bezeichneten Zeitpunkt fällig.

§ 20

Ermittlung des Zustandes des Grundstücks

Auf Antrag des Eigentümers, eines Besitzers, eines Nebenberechtigten oder des Antragstellers ist der Zustand des Grundstücks, soweit er für die Festsetzung der Besitzeinweisungs- oder Enteignungsentschädigung von Bedeutung ist, nötigenfalls unter Zuziehung von Sachverständigen zu ermitteln. Der Zustand des Grundstücks kann auch von Amts wegen ermittelt werden.

§ 21

Aufhebung des Besitzeinweisungsbeschlusses

Wird der Enteignungsantrag abgelehnt oder das Verfahren eingestellt, so ist die vorzeitige Besitzeinweisung aufzuheben und der vorherige unmittelbare Besitzer wieder in den Besitz einzuweisen. Ist dieser nicht mehr zum Besitz berechtigt, so ist der dinglich Berechtigte in den Besitz einzuweisen. Der bisher Eingewiesene hat für alle durch die vorzeitige Besitzeinweisung entstandenen besonderen Nachteile Entschädigung zu leisten. Art und Höhe der Entschädigung werden durch die Enteignungsbehörde festgesetzt.

VIERTER ABSCHNITT

Enteignungsverfahren

§ 22

Enteignungsantrag

Der Antrag auf Durchführung eines Enteignungsverfahrens ist mit den zur Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen bei der Enteignungsbehörde schriftlich zu stellen.

§ 23

Beteiligte

(1) In dem Enteignungsverfahren sind Beteiligte

1. der Antragsteller,

2. der Eigentümer und diejenigen, für welche ein Recht an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht im Grundbuch eingetragen oder durch Eintragung gesichert ist,

3. Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht, eines Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder die Benutzung des Grundstücks beschränkt,

4. wenn Ersatzland bereitgestellt wird, der Eigentümer und die Inhaber der in den Nr. 2 und 3 genannten Rechte hinsichtlich des Ersatzlandes,

5. die Eigentümer der Grundstücke, die durch eine Enteignung nach § 7 betroffen werden, und

6. derjenige, der Ansprüche nach § 10 erhoben hat.

(2) Die in Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Personen werden in dem Zeitpunkt Beteiligte, in dem die Anmeldung ihres Rechts der Enteignungsbehörde zugeht. Die Anmeldung kann spätestens in der

letzten mündlichen Verhandlung mit den Beteiligten erfolgen.

(3) Bestehen Zweifel an einem angemeldeten Recht, so hat die Enteignungsbehörde dem Anmeldenden unverzüglich eine Frist zur Glaubhaftmachung seines Rechts zu setzen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist er bis zur Glaubhaftmachung seines Rechts nicht mehr zu beteiligen.

(4) Der im Grundbuch eingetragene Gläubiger einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld, für die ein Brief erteilt ist, sowie jeder seiner Rechtsnachfolger, hat auf Verlangen der Enteignungsbehörde eine Erklärung darüber abzugeben, ob ein anderer die Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld oder ein Recht daran erworben hat; die Person eines Erwerbers hat er dabei zu bezeichnen.

§ 24

Erforschung des Sachverhalts

(1) Die Enteignungsbehörde hat den Sachverhalt von Amts wegen zu erforschen. Sie kann insbesondere Besichtigungen durchführen, Zeugen und Sachverständige vernehmen sowie Urkunden und Akten beiziehen.

(2) Die Enteignungsbehörde kann anordnen, daß

1. Beteiligte persönlich erscheinen oder einen Vertreter entsenden, der zur Abgabe der erforderlichen Erklärungen ermächtigt ist,
2. Urkunden und sonstige Unterlagen vorgelegt werden, auf die sich ein Beteiligter bezogen hat,
3. Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldgläubiger die in ihrem Besitz befindlichen Hypotheken-, Grundschuld und Rentenschuldbriefe vorlegen.

Für den Fall, daß ein Beteiligter der Anordnung nicht nachkommt, kann ein Zwangsgeld bis zu dreitausend Deutsche Mark angedroht und festgesetzt werden. Ist ein Beteiligter eine juristische Person oder eine nicht rechtsfähige Personenvereinigung, so ist das Zwangsgeld dem nach Gesetz oder Satzung Vertretungsberechtigten anzudrohen und gegen ihn festzusetzen. Androhung und Festsetzung können wiederholt werden.

§ 25

Vorbereitung der mündlichen Verhandlung

Das Enteignungsverfahren soll beschleunigt durchgeführt werden. Die Enteignungsbehörde soll schon vor der mündlichen Verhandlung alle Anordnungen treffen, die erforderlich sind, um das Verfahren tunlichst in einem Verhandlungstermin zu erledigen. Sie hat dem Eigentümer, dem Antragsteller sowie den Behörden, für deren Geschäftsbereich die Enteignung bedeutsam ist, Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 26

Einleitung des Enteignungsverfahrens

(1) Das Enteignungsverfahren wird durch Anberaumung eines Termins zu einer mündlichen Verhandlung mit den Beteiligten eingeleitet. Zu der mündlichen Verhandlung sind der Antragsteller, der Eigentümer des betroffenen Grundstücks, die sonstigen aus dem Grundbuch ersichtlichen Beteiligten sowie diejenigen Beteiligten zu laden, die Rechte gemäß § 23 Abs. 2 angemeldet haben. Die Ladung ist zuzustellen. Die Ladungsfrist beträgt einen Monat. Die Sachverständigen, die Gutachten für die Enteignungsbehörde erstellt haben, sollen zum Termin hinzugezogen werden.

(2) Die Ladung muß enthalten

1. die Bezeichnung des Antragstellers und des betroffenen Grundstücks,
2. den wesentlichen Inhalt des Enteignungsantrags mit dem Hinweis, daß der Antrag mit den ihm beigefügten Unterlagen bei der Enteignungsbehörde oder einer von ihr bezeichneten Stelle eingesehen werden kann,
3. die Aufforderung, etwaige Einwendungen gegen den Enteignungsantrag möglichst vor der mündlichen Verhandlung bei der Enteignungsbehörde schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären,
4. den Hinweis, daß auch bei Nichterscheinen über den Enteignungsantrag und andere im Verfahren zu erledigende Anträge entschieden werden kann, und
5. den Hinweis, daß ein Bevollmächtigter des Grundeigentümers für eine etwaige Einigung im Sinne des § 27 Abs. 2 einer öffentlich beglaubigten Vollmacht bedarf.

(3) Die Ladung von Personen, deren Beteiligung auf einem Antrag auf Entschädigung in Land beruht, muß außer dem in Abs. 2 vorgeschriebenen Inhalt auch die Bezeichnung des Eigentümers, dessen Entschädigung in Land beantragt ist, und des Grundstücks, für das die Entschädigung in Land gewährt werden soll, enthalten.

(4) Die Einleitung des Enteignungsverfahrens ist unter Bezeichnung des betroffenen Grundstücks und des im Grundbuch als Eigentümer Eingetragenen sowie des ersten Termins der mündlichen Verhandlung mit den Beteiligten in ortsüblicher Weise in der Gemeinde öffentlich bekanntzumachen. In der Bekanntmachung sind alle Beteiligten aufzufordern, ihre Rechte spätestens in der mündlichen Verhandlung wahrzunehmen mit dem Hinweis, daß auch bei Nichterscheinen über den Enteignungsantrag und andere im Verfahren zu erledigende Anträge entschieden werden kann.

(5) Die Enteignungsbehörde teilt dem Grundbuchamt die Einleitung des Enteignungsverfahrens mit. Das Grundbuchamt hat die Enteignungsbehörde und den Antragsteller von allen Eintragungen zu benachrichtigen, die nach dem von der Enteignungsbehörde mitgeteilten Zeitpunkt im Grundbuch des betroffenen Grundstücks vorgenommen sind und vorgenommen werden.

(6) Ist im Grundbuch die Anordnung der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung eingetragen, so gibt die Enteignungsbehörde dem Vollstreckungsgericht von der Einleitung des Enteignungsverfahrens Kenntnis, soweit dieses das Grundstück betrifft, das Gegenstand des Vollstreckungsverfahrens ist.

§ 27
Einigung

(1) Die Enteignungsbehörde hat auf eine Einigung zwischen den Beteiligten hinzuwirken.

(2) Einigen sich die Beteiligten, so hat die Enteignungsbehörde eine Niederschrift über die Einigung aufzunehmen. Die Niederschrift muß den Erfordernissen des § 30 Abs. 3 und 4 entsprechen. Sie ist von den Beteiligten zu unterschreiben. Ein Bevollmächtigter des Grundeigentümers bedarf einer öffentlich beglaubigten Vollmacht. Die beurkundete Einigung steht einem unanfechtbaren Enteignungsbeschluß gleich.

§ 28
Teileinigung

(1) Einigen sich die Beteiligten nur über den Übergang oder die Belastung des Eigentums an dem zu enteignenden Grundstück oder anderer in § 4 genannter Rechte oder hierüber und nur über einen Teil der Entschädigung, so ist § 27 Abs. 2 entsprechend anzuwenden. Im übrigen wird das Enteignungsverfahren fortgesetzt.

(2) Erfolgt die Einigung im Sinne des Abs. 1 außerhalb des Verfahrens, so kann die Enteignungsbehörde auf Antrag durch Enteignungsbeschluß (Teil B) eine Geldentschädigung festsetzen. § 26 Abs. 1 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß zu der mündlichen Verhandlung über die Entschädigungsfestsetzung nur die an der Einigung Beteiligten zu laden sind; Abs. 2 bis 6 sind nicht anzuwenden.

§ 29
Entscheidung der Enteignungsbehörde

(1) Soweit eine Einigung nicht zustande kommt, entscheidet die Enteignungsbehörde auf Grund der mündlichen Verhandlung durch Beschluß über den Enteignungsantrag, die übrigen gestellten Anträge und die erhobenen Einwendungen. Ist die Sache noch nicht entscheidungsreif, so kann die Enteignungsbehörde mit Einverständnis aller Beteiligten ohne weitere mündliche Verhandlung entscheiden.

(2) Gibt die Enteignungsbehörde dem Enteignungsantrag statt, so entscheidet sie zugleich,

1. welche Rechte der in § 42 bezeichneten Berechtigten an dem Gegenstand der Enteignung aufrechterhalten bleiben,
2. mit welchen Rechten der Gegenstand der Enteignung, das Ersatzland oder ein anderes Grundstück belastet werden,
3. welche Rechtsverhältnisse begründet werden, die Rechte der in § 4 Abs. 1 Nr. 3, 4 und Abs. 2 bezeichneten Art gewähren,
4. im Falle der Entschädigung in Ersatzland über den Eigentumsübergang oder die Enteignung des Ersatzlandes.

§ 30
Enteignungsbeschluß

(1) Der Beschluß der Enteignungsbehörde ist zu begründen und den Beteiligten zuzustellen. Er ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(2) Im Enteignungsbeschluß wird entschieden über Gegenstand und Umfang der Enteignung, über die Art der Entschädigung, über die Höhe der Entschädigung in Geld und eine Ausgleichszahlung.

(3) Der Teil A des Enteignungsbeschlusses muß bezeichnen

1. die von der Enteignung Betroffenen und den Enteignungsbegünstigten;
2. die sonstigen Beteiligten;
3. den Enteignungszweck und die Frist, innerhalb deren das Grundstück zu dem vorgesehenen Zweck zu verwenden ist;
4. den Gegenstand der Enteignung, und zwar
   a) wenn das Eigentum an einem Grundstück Gegenstand der Enteignung ist, das Grundstück nach Größe, grundbuchmäßiger, katastermäßiger und sonst üblicher Bezeichnung; im Falle der Enteignung eines Grundstücksteils ist zu seiner Bezeichnung auf Vermessungsschriften (Vermessungsrisse und Karten) Bezug zu nehmen, die von einer zu Katastervermessungen befugten Stelle gefertigt sind,
   b) wenn ein anderes Recht an einem Grundstück Gegenstand einer selbständigen Enteignung ist, dieses Recht nach Inhalt und grundbuchmäßiger Bezeichnung,
   c) wenn ein persönliches Recht, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigt oder den Verpflichteten in der Nutzung von Grundstücken beschränkt, Gegenstand einer selb-

ständigen Enteignung ist, dieses Recht nach seinem Inhalt und dem Grund seines Bestehens,

d) die in § 4 Abs. 3 bezeichneten Gegenstände, wenn die Enteignung auf diese ausgedehnt wird;

5. bei der Belastung eines Grundstücks mit einem Recht die Art, den Inhalt, soweit er durch Vertrag bestimmt werden kann, sowie den Rang des Rechts, den Berechtigten und das Grundstück;
6. bei der Begründung eines Rechts der in Nr. 4 Buchst. c bezeichneten Art den Inhalt des Rechtsverhältnisses und die daran Beteiligten;
7. die Eigentums- und sonstigen Rechtsverhältnisse vor und nach der Enteignung;
8. denjenigen, der die Kosten des Enteignungsverfahrens zu tragen hat.

(4) Der Teil B des Enteignungsbeschlusses muß enthalten

1. die Entscheidung über die Art der Entschädigung und bei Entschädigung in Land die Bezeichnung des Ersatzlandes in der in Abs. 3 Nr. 4 Buchst. a bezeichneten Weise;
2. die Höhe der Entschädigung und die Höhe der Ausgleichszahlungen nach § 45 Abs. 4 Satz 4 und § 46 Abs. 1 Satz 2 mit der Angabe, wie, von wem und an wen sie zu leisten sind; Geldentschädigungen, aus denen andere von der Enteignung Betroffene nach § 42 Abs. 4 zu entschädigen sind, müssen von den sonstigen Geldentschädigungen getrennt ausgewiesen werden;
3. die Höhe der Kosten nach § 9 Abs. 3, die der Enteignungsbegünstigte zu erstatten hat.

(5) Ist ein Teil der Gegenstände des Enteignungsverfahrens entscheidungsreif, so kann ein Teilenteignungsbeschluß erlassen werden.

(6) Ist im Grundbuch die Anordnung der Zwangsversteigerung oder der Zwangsverwaltung eingetragen, so gibt die Enteignungsbehörde dem Vollstrekkungsgericht von dem Enteignungsbeschluß Kenntnis.

§ 31

Verwendungsfrist

(1) Die Frist, innerhalb deren das Grundstück zu dem vorgesehenen Zweck (§ 30 Abs. 3 Nr. 3) zu verwenden ist, beginnt mit dem Eintritt der Rechtsänderung.

(2) Die Enteignungsbehörde kann diese Frist vor ihrem Ablauf auf Antrag verlängern, wenn

1. der Enteignungsbegünstigte nachweist, daß er den Enteignungszweck ohne Verschulden innerhalb der festgesetzten Frist nicht erfüllen kann, oder
2. vor Ablauf der Frist eine Gesamtrechtsnachfolge eintritt und der Rechtsnachfolger nachweist, daß er den Enteignungszweck innerhalb der festgesetzten Frist nicht erfüllen kann.

Der enteignete frühere Eigentümer ist vor der Entscheidung über die Verlängerung zu hören.

§ 32

Verfahren bei der Entschädigung durch Gewährung anderer Rechte

(1) Soll die Entschädigung des Eigentümers eines zu enteignenden Grundstücks gemäß § 46 festgesetzt werden und ist die Bestellung, Übertragung oder die Bewertung eines der dort bezeichneten Rechte im Zeitpunkt des Erlasses des Enteignungsbeschlusses noch nicht möglich, so kann die Enteignungsbehörde, wenn es der Eigentümer unter Bezeichnung eines Rechts beantragt, im Enteignungsbeschluß neben der Festsetzung der Entschädigung in Geld dem Enteignungsbegünstigten aufgeben, binnen einer bestimmten Frist dem von der Enteignung Betroffenen ein Recht der bezeichneten Art zu angemessenen Bedingungen anzubieten.

(2) Bietet der Enteignungsbegünstigte binnen der bestimmten Frist ein Recht der bezeichneten Art nicht an oder einigt er sich mit dem von der Enteignung Betroffenen nicht, so wird ihm ein solches Recht auf Antrag zugunsten des von der Enteignung Betroffenen durch Enteignung entzogen. Die Enteignungsbehörde setzt den Inhalt des Rechts fest, soweit dessen Inhalt durch Vereinbarung bestimmt werden kann. Die Vorschriften dieses Gesetzes über das Verfahren und die Entschädigung sind sinngemäß anzuwenden.

(3) Der Antrag nach Abs. 2 kann nur innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der bestimmten Frist gestellt werden.

§ 33

Aufhebung des Enteignungsbeschlusses

(1) Die Enteignungsbehörde hat den Enteignungsbeschluß auf Antrag aufzuheben, wenn der Enteignungsbegünstigte die ihm durch den Beschluß auferlegten Zahlungen nicht innerhalb von zwei Monaten nach dem Zeitpunkt geleistet hat, in dem der Beschluß (Teil A) unanfechtbar geworden ist. Antragsberechtigt ist jeder Beteiligte, dem eine nicht gezahlte Entschädigung zusteht oder der nach § 42 Abs. 4 aus ihr zu befriedigen ist.

(2) Vor der Aufhebung ist der Enteignungsbegünstigte zu hören. Der Aufhebungsbeschluß ist allen Beteiligten zuzustellen und dem Grundbuchamt abschriftlich mitzuteilen.

§ 34

Bekanntgabe der Unanfechtbarkeit

Der Eintritt der Unanfechtbarkeit des Teils A des Enteignungsbeschlusses ist

den Beteiligten schriftlich bekanntzugeben. Die Mitteilung ist zuzustellen.

§ 35

Ausführung des Enteignungsbeschlusses

(1) Ist der Enteignungsbeschluß (Teil A und B) nicht mehr anfechtbar, so ordnet auf Antrag eines Beteiligten die Enteignungsbehörde seine Ausführung an (Ausführungsanordnung), wenn der Enteignungsbegünstigte die Geldentschädigung gezahlt oder zulässigerweise unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme hinterlegt hat.

(2) Die Ausführungsanordnung ist allen Beteiligten zuzustellen, deren Rechtsstellung durch den Enteignungsbeschluß betroffen wird. § 30 Abs. 6 gilt sinngemäß.

(3) Mit dem in der Ausführungsanordnung festzusetzenden Tag wird der bisherige Rechtszustand durch den im Enteignungsbeschluß geregelten Rechtszustand ersetzt. Gleichzeitig entstehen die nach § 30 Abs. 3 Nr. 6 begründeten Rechtsverhältnisse; sie gelten von diesem Zeitpunkt an als zwischen den an dem Rechtsverhältnis Beteiligten vereinbart.

(4) Die Ausführungsanordnung schließt die Einweisung in den Besitz des enteigneten Grundstücks und des Ersatzlandes zu dem festgesetzten Tag ein.

(5) Die Enteignungsbehörde übersendet dem Grundbuchamt eine beglaubigte Abschrift des Enteignungsbeschlusses und der Ausführungsanordnung mit dem Ersuchen, das Grundbuch entsprechend den eingetretenen Rechtsänderungen zu berichtigen.

(6) Ist nur noch die Höhe einer Geldentschädigung streitig, so kann die Enteignungsbehörde auf Antrag des Begünstigten die vorzeitige Ausführung des Enteignungsbeschlusses anordnen. In der Entscheidung kann bestimmt werden, daß der Enteignungsbegünstigte für den im Streit befindlichen Betrag Sicherheit zu leisten hat. Die vorzeitige Ausführungsanordnung darf erst ergehen, wenn der Enteignungsbegünstigte die im Enteignungsbeschluß festgesetzte Geldentschädigung gezahlt oder zulässigerweise unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme hinterlegt hat. Die Abs. 2 bis 5 gelten entsprechend.

§ 36

Hinterlegung

(1) Geldentschädigungen sind unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme zu hinterlegen, soweit mehrere Personen auf sie Anspruch erheben und eine Einigung über die Auszahlung dem Entschädigungsverpflichteten nicht nachgewiesen ist. Die Hinterlegung erfolgt bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk das von der Enteignung betroffene Grundstück liegt; § 2 des Zwangsversteigerungsgesetzes gilt sinngemäß.

(2) Andere Vorschriften, nach denen die Hinterlegung geboten oder statthaft ist, bleiben unberührt.

§ 37

Verteilungsverfahren

(1) Nach Eintritt des neuen Rechtszustandes kann jeder Beteiligte sein Recht an der hinterlegten Summe gegen einen Mitbeteiligten, der dieses Recht bestreitet, vor den ordentlichen Gerichten geltend machen oder die Einleitung eines gerichtlichen Verteilungsverfahrens beantragen.

(2) Für das Verteilungsverfahren ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk das von der Enteignung betroffene Grundstück liegt; § 2 des Zwangsversteigerungsgesetzes gilt sinngemäß.

(3) Auf das Verteilungsverfahren sind die Vorschriften über die Verteilung des Erlöses im Falle der Zwangsversteigerung mit folgenden Abweichungen sinngemäß anzuwenden:

1. Das Verteilungsverfahren ist durch Beschluß zu eröffnen;
2. die Zustellung des Eröffnungsbeschlusses an den Antragsteller gilt als Beschlagnahme im Sinne des § 13 des Zwangsversteigerungsgesetzes; ist das Grundstück schon in einem Zwangsversteigerungs- oder Zwangsverwaltungsverfahren beschlagnahmt, so hat es hierbei sein Bewenden;
3. das Verteilungsgericht hat bei Eröffnung des Verfahrens von Amts wegen das Grundbuchamt um die in § 19 Abs. 2 des Zwangsversteigerungsgesetzes bezeichneten Mitteilungen zu ersuchen; in die beglaubigte Abschrift des Grundbuchblattes sind die zur Zeit der Zustellung des Enteignungsbeschlusses an den Enteigneten vorhandenen Eintragungen sowie die später eingetragenen Veränderungen und Löschungen aufzunehmen;
4. bei dem Verfahren sind die in § 42 Abs. 4 bezeichneten Entschädigungsberechtigten nach Maßgabe des § 10 des Zwangsversteigerungsgesetzes zu berücksichtigen, wegen der Ansprüche auf wiederkehrende Nebenleistungen jedoch nur für die Zeit bis zur Hinterlegung.

FÜNFTER ABSCHNITT

Entschädigung

§ 38

Entschädigungsgrundsätze

(1) Für die Enteignung ist Entschädigung zu leisten.

(2) Die Entschädigung wird gewährt

1. für den durch die Enteignung eintretenden Rechtsverlust,
2. für andere durch die Enteignung eintretende Vermögensnachteile.

(3) Vermögensvorteile, die einem Entschädigungsberechtigten (§ 39) infolge der Enteignung entstehen, sind bei der Festsetzung der Entschädigung zu berücksichtigen. Hat bei der Entstehung eines Vermögensnachteils das Verschulden eines Entschädigungsberechtigten mitgewirkt, so gilt § 254 des Bürgerlichen Gesetzbuches sinngemäß.

(4) Für die Bemessung der Entschädigung ist der Zustand des Grundstücks in dem Zeitpunkt maßgebend, in dem die Enteignungsbehörde über den Enteignungsantrag entscheidet. In den Fällen der vorzeitigen Besitzeinweisung oder freiwilligen Besitzüberlassung ist der Zustand in dem Zeitpunkt maßgebend, in dem diese wirksam wird.

§ 39

Entschädigungsberechtigter und -verpflichteter

(1) Entschädigung kann verlangen, wer in seinem Recht durch die Enteignung beeinträchtigt wird und dadurch einen Vermögensnachteil erleidet.

(2) Zur Leistung der Entschädigung ist der Enteignungsbegünstigte verpflichtet. Er hat im Falle der Enteignung von Ersatzland auch die Entschädigung hierfür zu leisten.

§ 40

Entschädigung für den Rechtsverlust

(1) Die Entschädigung für den durch die Enteignung eintretenden Rechtsverlust bemißt sich nach dem Verkehrswert des zu enteignenden Grundstücks oder sonstigen Gegenstandes der Enteignung. Maßgebend ist der Verkehrswert in dem Zeitpunkt, in dem die Enteignungsbehörde über den Enteignungsantrag entscheidet.

(2) Bei der Festsetzung der Entschädigung bleiben unberücksichtigt

1. Wertänderungen, die infolge der bevorstehenden Enteignung eingetreten sind;
2. Werterhöhungen, die nach dem Zeitpunkt eingetreten sind, in dem der Eigentümer zur Vermeidung der Enteignung ein Kauf- oder Tauschangebot des Antragstellers mit angemessenen Bedingungen hätte annehmen können, es sei denn, daß der Eigentümer Kapital oder Arbeit für sie aufgewendet hat;
3. wertsteigernde Veränderungen, die während einer Veränderungssperre ohne Genehmigung der Baugenehmigungsbehörde vorgenommen worden sind;
4. wertsteigernde Veränderungen, die nach Einleitung des Enteignungsverfahrens oder im Falle der Planfeststellung nach Auslegung des Planes ohne behördliche Anordnung oder Zustimmung der Enteignungsbehörde vorgenommen worden sind.

(3) Für bauliche Anlagen, deren Abbruch jederzeit auf Grund öffentlichrechtlicher Vorschriften entschädigungslos gefordert werden kann, ist eine Entschädigung nur zu gewähren, wenn es aus Gründen der Billigkeit geboten ist. Kann der Abbruch entschädigungslos erst nach Ablauf einer Frist gefordert werden, so ist die Entschädigung nach dem Verhältnis der restlichen zu der gesamten Frist zu bemessen.

(4) Wird der Wert des Eigentums an dem Grundstück durch Rechte Dritter gemindert, die an dem Grundstück aufrechterhalten, an einem anderen Grundstück neu begründet oder gesondert entschädigt werden, so ist dies bei der Festsetzung der Entschädigung für den Rechtsverlust zu berücksichtigen.

§ 41

Entschädigung für andere Vermögensnachteile

(1) Wegen anderer durch die Enteignung eintretender Vermögensnachteile ist eine Entschädigung nur zu gewähren, wenn und soweit diese Vermögensnachteile nicht bei der Bemessung der Entschädigung für den Rechtsverlust berücksichtigt sind. Die Entschädigung ist unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten festzusetzen, insbesondere für

1. den vorübergehenden oder dauernden Verlust, den der bisherige Eigentümer in seiner Berufstätigkeit, seiner Erwerbstätigkeit oder in Erfüllung der ihm wesensgemäß obliegenden Aufgaben erleidet, jedoch nur bis zu dem Betrag des Aufwandes, der erforderlich ist, um ein anderes Grundstück in der gleichen Weise wie das zu enteignende Grundstück zu nutzen;
2. die Wertminderung, die durch die Enteignung eines Grundstücksteils oder eines Teils eines räumlich oder wirtschaftlich zusammenhängenden Grundbesitzes bei dem anderen Teil oder durch Enteignung des Rechts an einem Grundstück bei einem anderen Grundstück entsteht, soweit die Wertminderung nicht schon bei der Festsetzung der Entschädigung nach Nr. 1 berücksichtigt ist;
3. die notwendigen Aufwendungen für einen durch die Enteignung erforderlich werdenden Umzug.

(2) Im Falle des Abs. 1 Nr. 2 ist § 40 Abs. 2 Nr. 2 anzuwenden.

(3) Entstehen nach Erlaß des Enteignungsbeschlusses Vermögensnachteile der in Abs. 1 bezeichneten Art, für die eine Entschädigung im Enteignungsbeschluß nicht festgesetzt werden konnte, so ist auf Antrag des Entschädigungsberechtigten von der Enteignungsbehörde eine Entschädigung hierfür nachträglich festzusetzen, sofern eine Einigung nicht zustande kommt. Der

Antrag kann nur binnen zehn Jahren nach der Unanfechtbarkeit des Enteignungsbeschlusses gestellt werden.

§ 42
Behandlung der Rechte der Nebenberechtigten

(1) Rechte an dem zu enteignenden Grundstück sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigen oder den Verpflichteten in der Benutzung des Grundstücks beschränken, können aufrechterhalten werden, soweit dies mit dem Enteignungszweck vereinbar ist.

(2) Als Ersatz für ein Recht an einem Grundstück, das nicht aufrechterhalten wird, kann mit Zustimmung des Rechtsinhabers das Ersatzland oder ein anderes Grundstück des Enteignungsbegünstigten mit einem gleichen Recht belastet werden. Als Ersatz für ein persönliches Recht, das nicht aufrechterhalten wird, kann mit Zustimmung des Rechtsinhabers ein Rechtsverhältnis begründet werden, das ein Recht gleicher Art in bezug auf das Ersatzland oder auf ein anderes Grundstück des Enteignungsbegünstigten gewährt. Als Ersatz für dingliche oder persönliche Rechte eines öffentlichen Verkehrsunternehmens oder eines Trägers der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wärme oder Wasser, der auf diese zur Erfüllung seiner wesensgemäßen Aufgaben angewiesen ist, sind auf seinen Antrag Rechte gleicher Art zu begründen. Soweit dazu Grundstücke des Enteignungsbegünstigten nicht geeignet sind, können zu diesem Zweck auch andere Grundstücke in Anspruch genommen werden; die Vorschriften in § 6 Abs. 1 und 2 gelten hierbei entsprechend. Anträge nach Satz 3 müssen vor Beginn der mündlichen Verhandlung schriftlich oder zur Niederschrift der Enteignungsbehörde gestellt werden.

(3) Soweit Rechte nicht aufrechterhalten oder nicht durch neue Rechte ersetzt werden, sind bei der Enteignung eines Grundstücks gesondert zu entschädigen

1. Erbbauberechtigte, Altenteilsberechtigte sowie Inhaber von Dienstbarkeiten und Erwerbsrechten an dem Grundstück,
2. Inhaber von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigen, wenn der Berechtigte im Besitz des Grundstücks ist,
3. Inhaber von persönlichen Rechten, die zum Erwerb des Grundstücks berechtigen oder den Verpflichteten in der Nutzung des Grundstücks beschränken.

(4) Berechtigte, deren Rechte nicht aufrechterhalten, nicht durch neue Rechte ersetzt und nicht gesondert entschädigt werden, haben bei der Enteignung eines Grundstücks Anspruch auf Ersatz des Wertes ihres Rechts aus der Geldentschädigung für das Eigentum an dem Grundstück, soweit sich ihr Recht auf dieses erstreckt. Das gilt entsprechend für die Geldentschädigungen, die für den durch die Enteignung eintretenden Rechtsverlust in anderen Fällen oder nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 festgesetzt werden.

§ 43
Schuldübergang

(1) Haftet bei einer Hypothek, die aufrechterhalten oder durch ein neues Recht an einem anderen Grundstück ersetzt wird, der von der Enteignung Betroffene zugleich persönlich, so übernimmt der Enteignungsbegünstigte die Schuld in Höhe der Hypothek. Die §§ 415, 416 des Bürgerlichen Gesetzbuches gelten entsprechend; als Veräußerer im Sinne des § 416 ist der von der Enteignung Betroffene anzusehen.

(2) Das gleiche gilt, wenn bei einer Grundschuld oder Rentenschuld, die aufrechterhalten oder durch ein neues Recht an einem anderen Grundstück ersetzt wird, der von der Enteignung Betroffene zugleich persönlich haftet, sofern er spätestens in dem gemäß § 26 anzuberaumenden Termin die gegen ihn bestehende Forderung unter Angabe ihres Betrages und Grundes angemeldet und auf Verlangen der Enteignungsbehörde oder eines Beteiligten glaubhaft gemacht hat.

§ 44
Entschädigung in Geld

(1) Die Entschädigung ist in einem einmaligen Betrag zu leisten, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Auf Antrag des Entschädigungsberechtigten kann die Entschädigung in wiederkehrenden Leistungen festgesetzt werden, wenn dies den übrigen Beteiligten zuzumuten ist.

(2) Für die Belastung eines Grundstücks mit einem Erbbaurecht ist die Entschädigung in einem Erbbauzins zu leisten.

(3) Einmalige Entschädigungsbeträge sind mit zwei vom Hundert über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank jährlich von dem Zeitpunkt an zu verzinsen, in dem die Enteignungsbehörde über den Enteignungsantrag entscheidet. Im Falle der vorzeitigen Besitzeinweisung oder freiwilligen Besitzüberlassung ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem diese wirksam wird.

§ 45
Entschädigung in Land

(1) Die Entschädigung ist auf Antrag des Eigentümers in geeignetem Ersatzland festzusetzen, wenn er zur Sicherung seiner Berufstätigkeit, seiner Erwerbstätigkeit oder zur Erfüllung der ihm wesensgemäß obliegenden Aufgaben auf Ersatzland angewiesen ist und

1. der Enteignungsbegünstigte über geeignetes Ersatzland verfügt, auf das er nicht in seiner Berufstätigkeit, seiner Erwerbstätigkeit oder zur Erfüllung der ihm wesensgemäß obliegenden Aufgaben angewiesen ist oder
2. der Enteignungsbegünstigte geeignetes Ersatzland nach pflichtmäßigem Ermessen der Enteignungsbehörde freihändig zu angemessenen Bedingungen beschaffen kann oder
3. geeignetes Ersatzland durch Enteignung nach § 6 beschafft werden kann.

(2) Unter den Voraussetzungen der Nr. 1 bis 3 des Abs. 1 ist die Entschädigung auf Antrag des Eigentümers auch dann in geeignetem Ersatzland festzusetzen, wenn ein Grundstück enteignet werden soll, das mit einem Eigenheim oder einer Kleinsiedlung bebaut ist. Dies gilt nicht, wenn nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften der Abbruch des Gebäudes jederzeit entschädigungslos gefordert werden kann.

(3) Die Entschädigung kann unter den Voraussetzungen von Abs. 1 Nr. 1 oder 2 nach pflichtmäßigem Ermessen auf Antrag ganz oder teilweise in Ersatzland festgesetzt werden. Bei der Entscheidung über den Antrag sind die Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten gerecht abzuwägen.

(4) Für die Bewertung des Ersatzlandes gilt § 40 entsprechend. Hierbei kann eine Werterhöhung berücksichtigt werden, die das übrige Grundvermögen des von der Enteignung Betroffenen durch den Erwerb des Ersatzlandes über dessen Wert nach Satz 1 hinaus erfährt. Hat das Ersatzland einen geringeren Wert als das zu enteignende Grundstück, so ist eine dem Wertunterschied entsprechende zusätzliche Geldentschädigung festzusetzen. Hat das Ersatzland einen höheren Wert als das zu enteignende Grundstück, so ist festzusetzen, daß der Entschädigungsberechtigte an den durch die Enteignung Begünstigten eine dem Wertunterschied entsprechende Ausgleichszahlung zu leisten hat. Die Ausgleichszahlung wird mit dem nach § 35 Abs. 3 Satz 1 in der Ausführunganordnung festgesetzten Tage fällig.

(5) Wird die Entschädigung in Land festgesetzt, so sollen dingliche oder persönliche Rechte, soweit sie nicht an dem zu enteignenden Grundstück aufrechterhalten werden, auf Antrag des Rechtsinhabers ganz oder teilweise nach Maßgabe des § 42 Abs. 2 ersetzt werden. Soweit dies nicht möglich ist oder nicht ausreicht, sind die Inhaber der Rechte gesondert in Geld zu entschädigen; dies gilt für die in § 42 Abs. 4 bezeichneten Berechtigten nur, soweit ihre Rechte nicht durch eine dem Eigentümer gemäß Abs. 4 zu gewährende zusätzliche Geldentschädigung gedeckt werden.

(6) Anträge nach den Abs. 1, 2, 3 und 5 sind schriftlich oder zur Niederschrift der Enteignungsbehörde zu stellen, und zwar in den Fällen der Abs. 1 bis 3 vor Beginn und im Falle des Abs. 5 bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung (§ 26).

§ 46
Entschädigung durch Gewährung anderer Rechte

(1) Der Eigentümer eines zu enteignenden Grundstücks kann auf seinen Antrag, wenn dies unter Abwägung der Belange der Beteiligten billig ist, ganz oder teilweise entschädigt werden

1. durch Bestellung oder Übertragung von Wohnungseigentum, Teileigentum, Dauerwohnrecht oder Dauernutzungsrecht an diesem oder einem anderen Grundstück des Enteignungsbegünstigten oder
2. durch Übertragung von Eigentum an einem bebauten Grundstück des Enteignungsbegünstigten oder
3. durch Übertragung von Eigentum an einem Grundstück des Enteignungsbegünstigten, das mit einem Eigenheim oder einer Kleinsiedlung bebaut werden soll.

Bei Wertunterschieden zwischen den Rechten nach Satz 1 und dem zu enteignenden Grundstück gilt § 45 Abs. 4 entsprechend.

(2) Der Antrag nach Abs. 1 muß bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung (§ 26) schriftlich oder zur Niederschrift der Enteignungsbehörde gestellt werden.

SECHSTER ABSCHNITT

Schlußvorschriften

§ 47
Rückenteignung

(1) Der enteignete frühere Eigentümer kann verlangen, daß das enteignete Grundstück zu seinen Gunsten wieder enteignet wird (Rückenteignung), wenn und soweit der durch die Enteignung Begünstigte oder sein Rechtsnachfolger das Grundstück nicht innerhalb der festgesetzten Frist (§ 30 Abs. 3 Nr. 3, § 31) zu dem Enteignungszweck verwendet oder den Enteignungszweck vor Ablauf der Frist aufgegeben hat.

(2) Die Rückenteignung kann nicht verlangt werden, wenn

1. der Enteignete selbst das Grundstück im Wege der Enteignung erworben hatte oder
2. ein Verfahren zur Enteignung des Grundstücks zugunsten eines anderen eingeleitet worden ist und der enteignete frühere Eigentümer nicht glaubhaft macht, daß er das Grundstück binnen angemessener Frist zu dem vorgesehenen Zwecke verwenden wird.

(3) Der Antrag auf Rückenteignung ist binnen zwei Jahren seit Entstehung des Anspruchs bei der zuständigen Enteignungsbehörde einzureichen. § 203 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches gilt entsprechend. Der Antrag ist nicht mehr zulässig, wenn in den Fällen des Abs. 1 mit der zweckgerechten Verwendung begonnen worden und die plangemäße Vollendung des Vorhabens in angemessener Zeit gesichert ist.

(4) Die Enteignungsbehörde kann die Rückenteignung ablehnen, wenn das Grundstück erheblich verändert oder ganz oder überwiegend Entschädigung in Land gewährt worden ist.

(5) Der frühere Inhaber eines Rechts, das durch Enteignung nach den Vorschriften dieses Gesetzes aufgehoben ist, kann unter den in Abs. 1 bezeichneten Voraussetzungen verlangen, daß ein gleiches Recht an dem früher belasteten Grundstück zu seinen Gunsten durch Enteignung wieder begründet wird. Die Vorschriften über die Rückenteignung gelten sinngemäß.

(6) Für das Verfahren gelten die §§ 22 bis 37 entsprechend.

§ 48

Entschädigung für die Rückenteignung

Wird dem Antrag auf Rückenteignung stattgegeben, so hat der Antragsteller dem von der Rückenteignung Betroffenen Entschädigung für den Rechtsverlust zu leisten. § 38 Abs. 2 Nr. 2 ist nicht anzuwenden. Die dem Eigentümer zu gewährende Entschädigung darf den bei der ersten Enteignung zugrunde gelegten Verkehrswert des Grundstücks nicht übersteigen, jedoch sind Aufwendungen zu berücksichtigen, die zu einer Werterhöhung des Grundstücks geführt haben. Im übrigen gelten die Vorschriften über die Entschädigung im Fünften Abschnitt sinngemäß.

§ 49

Kosten

(1) Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Wird einem Antrag auf Rückenteignung stattgegeben, so hat der von der Rückenteignung Betroffene die Kosten des Verfahrens zu tragen. Wird ein Antrag eines sonstigen Beteiligten abgelehnt, so können diesem die durch die Behandlung seines Antrags verursachten Kosten auferlegt werden.

(2) Kosten des Planfeststellungsverfahrens sind die Verwaltungskosten. Kosten des Enteignungsverfahrens sind die Verwaltungskosten und die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen der Beteiligten; die Gebühren und Auslagen eines Rechtsanwaltes oder sonstigen Bevollmächtigten sind erstattungsfähig, es sei denn, daß die Enteignungsbehörde die Zuziehung eines Bevollmächtigten nicht für erforderlich erklärt.

(3) Für die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen gilt das Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(4) Die Enteignungsbehörde setzt die Kosten durch Beschluß fest.

§ 50

Klage wegen der Art und Höhe der Entschädigung oder Ausgleichszahlung

(1) Wegen der Art und Höhe der nach diesem Gesetz zu leistenden Entschädigungen und Ausgleichszahlungen ist der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten gegeben. Örtlich ist das Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk das in Anspruch genommene Grundstück liegt.

(2) Die Klage ist erst zulässig, wenn der Enteignungsbeschluß oder der Besitzeinweisungsbeschluß hinsichtlich des Teils A unanfechtbar geworden ist. § 28 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 51

Parteien

(1) Der Rechtsstreit vor dem ordentlichen Gericht ist zwischen dem Entschädigungsberechtigten und dem Begünstigten zu führen. Dies gilt sinngemäß, wenn der Rechtsstreit eine Ausgleichszahlung betrifft.

(2) Das Gericht unterrichtet die Enteignungsbehörde über den Ausgang des Rechtsstreits durch Übersendung einer Ausfertigung der Entscheidung oder des Vergleichs, gegebenenfalls auch über den Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung.

§ 52

Klagefrist

(1) Die Klage ist innerhalb von einem Monat zu erheben.

(2) Die Frist ist eine Notfrist im Sinne der Zivilprozeßordnung und beginnt mit dem Tage, an dem die Mitteilung über die Unanfechtbarkeit den Beteiligten zugestellt ist (§ 18 Abs. 4, § 34). Im Falle des § 28 Abs. 2 beginnt die Frist mit dem Tage der Zustellung des Enteignungsbeschlusses (§ 30 Abs. 1).

§ 53

Klageschrift

In der Klage sollen der Enteignungsbeschluß (Teil B) oder der Besitzeinweisungsbeschluß (Teil B) bezeichnet und die Beweismittel angegeben werden, welche die Einhaltung der Frist des § 52 Abs. 1 ergeben. Mit der Klageschrift soll eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift des Enteignungsbeschlusses oder des Besitzeinweisungsbeschlusses vorgelegt werden.

§ 54

Volltreckbarer Titel

(1) Die Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung

über die Vollstreckung von Urteilen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten findet statt

1. aus der Niederschrift über eine Einigung und aus einem unanfechtbaren Enteignungsbeschluß (Teil B) wegen einer Ausgleichszahlung;
2. aus einem Beschluß über die vorzeitige Besitzeinweisung oder deren Aufhebung wegen der darin festgesetzten Leistungen.

Die Zwangsvollstreckung wegen einer Ausgleichszahlung ist erst zulässig, wenn die Ausführungsanordnung wirksam und unanfechtbar geworden ist. Die vollstreckbare Ausfertigung wird von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Amtsgerichts erteilt, in dessen Bezirk die Enteignungsbehörde ihren Sitz hat und, wenn das Verfahren bei einem Gericht anhängig ist, von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts. In den Fällen der §§ 731, 767 bis 770, 785, 786 und 791 der Zivilprozeßordnung tritt das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Enteignungsbehörde ihren Sitz hat, an die Stelle des Prozeßgerichts.

(2) Im übrigen findet das Hessische Verwaltungsvollstreckungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 55

Anhängige Verfahren

(1) Für die bei Inkrafttreten des Gesetzes anhängigen Enteignungsverfahren sind die bisher geltenden Vorschriften anzuwenden. Hat die Enteignungsbehörde die Entschädigung noch nicht festgesetzt, so sind die Vorschriften dieses Gesetzes über die Entschädigung anzuwenden.

(2) Klagen gegen Entscheidungen der Enteignungsbehörde, durch die nach dem 1. Februar 1962 auf Grund des Gesetzes, die Enteignung von Grundeigentum betreffend in der Fassung vom 30. September 1899 (Hess. Reg.Bl. S. 677, 735), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Februar 1962 (GVBl. S. 21), Entschädigungen festgesetzt oder versagt wurden, sind spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erheben.

§ 56

Änderung von Vorschriften

Das Gebührenverzeichnis zu dem Hessischen Verwaltungskostengesetz (HVwKostG) vom 11. Juli 1972 (GVBl. I S. 235)[1]) wird wie folgt geändert:

Lfd. Nr. 26 erhält folgende Fassung:

„26 Enteignung

a) Ermächtigung zur Durchführung von Vorarbeiten nach § 9 Hessisches Enteignungsgesetz — HEG —.	25,— bis 500,— DM
b) Entscheidung über Ansprüche nach § 10 HEG . . .	20,— bis 500,— DM
c) Planfeststellungsbeschluß (§ 14 HEG)	50,— bis 5 000,— DM
d) Verlängerung der Frist für die Ausführung des Vorhabens gemäß § 16 Abs. 3 HEG . . .	50,— bis 5 000,— DM
e) vorzeitige Besitzeinweisung (§ 17 HEG)	15,— bis 250,— DM
f) Niederschrift über die Einigung (§ 27 HEG)	1 v.T. des vereinbarten Entgeltes, mindestens jedoch 20,— DM
g) Niederschrift über die Teileinigung (§ 28 Abs. 1 HEG)	0,5 v.T. der festgesetzten Entschädigung
h) Enteignungsbeschluß (§ 30 HEG)	2 v.T. der festgesetzten Entschädigung, mindestens jedoch 30,— DM
i) Entschädigungsfestsetzung auf Grund einer Teileinigung (§ 28 Abs. 1 und 2 HEG) . .	1 v.T. der festgesetzten Entschädigung, mindestens jedoch 30,— DM
j) Ausführungsanordnung (§ 35 HEG)	10,— bis 100,— DM

Soweit Entschädigung in Land festgesetzt oder vereinbart wird, ist der Wert des Ersatzlandes zugrunde zu legen. Die Zurücknahme eines Antrages auf Rückenteignung ist nicht gebührenpflichtig, wenn sie aus den in § 47 Abs. 3 Satz 3 HEG genannten Gründen veranlaßt wird und dem Antragsteller die Tatsachen, welche den Antrag unzulässig machen, erst nach Abgang seines Antrages bekannt werden."

§ 57

Aufhebung früherer Vorschriften

Folgende Vorschriften werden vorbehaltlich des § 55 aufgehoben:

1. Das Gesetz, die Enteignung von Grundeigentum betreffend in der Fassung vom 30. September 1899 (Hess. Reg.Bl. S. 677, 735), zuletzt ge-

[1]) Ändert GVBl. II 305-5

ändert durch Gesetz vom 6. Februar 1962 (GVBl. S. 21)[1],

2. das Gesetz über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 4. Oktober 1935 (Hess. Reg.Bl. S. 193), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Mai 1970 (GVBl. I S. 299)[2],
3. das Gesetz über die Enteignung von Grundeigenthum vom 11. Juni 1874 (Preuß. Gesetzsamml. S. 221), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Februar 1962 (GVBl. S. 21)[3],
4. das Gesetz über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 (Preuß. Gesetzsamml. S. 211), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Mai 1970 (GVBl. I S. 299)[4],
5. das Gesetz über Zuständigkeiten im Enteignungsverfahren in den Landesteilen des früheren Volksstaates Hessen vom 15. Dezember 1961 (GVBl. S. 196), geändert durch Gesetz vom 8. Mai 1970 (GVBl. I S. 299)[5].

§ 58
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 1973 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 4. April 1973

Der Hessische Ministerpräsident
Osswald

Der Hessische Minister des Innern
Bielefeld.

1) GVBl. II 303-1
2) GVBl. II 303-2
3) GVBl. II 303-4
4) GVBl. II 303-5
5) GVBl. II 303-7

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zu dem Abkommen über die Zuständigkeit des Amtsgerichts Hamburg für Verteilungsverfahren nach der Seerechtlichen Verteilungsordnung*)

Vom 4. April 1973

§ 1

Dem Beitritt des Landes Hessen vom 3. November 1972 zu dem Abkommen über die Zuständigkeit des Amtsgerichts Hamburg für Verteilungsverfahren nach der Seerechtlichen Verteilungsordnung wird zugestimmt.

§ 2

(1) Das Abkommen wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

(2) Der Tag seines Inkrafttretens ist im Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntzugeben.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 4. April 1973

Der Hessische Ministerpräsident
Osswald

Für den Hessischen Minister der Justiz
Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt
Dr. Best

*) GVBl. II Anhang Staatsverträge S. 129

Abkommen über die Zuständigkeit des Amtsgerichts Hamburg für Verteilungsverfahren nach der Seerechtlichen Verteilungsordnung

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
die Freie Hansestadt Bremen,
das Land Hessen,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
das Land Schleswig-Holstein
und
die Freie und Hansestadt Hamburg

schließen vorbehaltlich der Zustimmung ihrer verfassungsmäßig berufenen Organe nachstehendes Abkommen.

§ 1

Die nach dem Gesetz über das Verfahren bei der Einzahlung und Verteilung der Haftungssumme zur Beschränkung der Reederhaftung (Seerechtliche Verteilungsordnung) vom 21. Juni 1972 (BGBl. I S. 953) den Amtsgerichten zugewiesenen Aufgaben werden dem Amtsgericht Hamburg für das Gebiet der Länder Baden-Württemberg, Freistaat Bayern, Berlin, Freie Hansestadt Bremen, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein übertragen.

§ 2

Für die bei dem Inkrafttreten dieses Abkommens bereits anhängigen Verfahren verbleibt es bei den bisherigen Zuständigkeiten.

§ 3

Die Freie und Hansestadt Hamburg verzichtet auf Kostenausgleichsansprüche gegen die an diesem Abkommen beteiligten Länder; sie erhält die Einnahmen des Amtsgerichts Hamburg aus den ihm übertragenen Aufgaben.

§ 4

Das Abkommen bedarf der Ratifikation. Es tritt im Verhältnis zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und den einzelnen vertragschließenden Ländern jeweils mit dem Austausch der Ratifikationsurkunden, zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Nordrhein-Westfalen am Ersten des auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgenden Monats in Kraft.

§ 5

Das Abkommen kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Schluß eines Kalenderjahres gekündigt werden, und zwar sowohl von der Freien und Hansestadt Hamburg gegenüber allen oder einzelnen Ländern als auch von den einzelnen Ländern gegenüber der Freien und Hansestadt Hamburg.

Kassel, den 3. November 1972

Für das Land Baden-Württemberg
Für den Ministerpräsidenten
Der Justizminister
gez. Dr. Bender

Für den Freistaat Bayern
Für den Ministerpräsidenten
Der Staatsminister der Justiz
gez. Dr. Held

Für das Land Berlin
Für den Regierenden Bürgermeister
Der Senator für Justiz
gez. Korber

Für die Freie Hansestadt Bremen
Der Senator
für Rechtspflege und Strafvollzug
gez. Kahrs

Für das Land Hessen
Für den Hessischen Ministerpräsidenten
Der Hessische Minister der Justiz
gez. Hemfler

Für das Land Niedersachsen
Für den
Niedersächsischen Ministerpräsidenten
Der Niedersächsische Minister der Justiz
gez. Schäfer

Für das Land Nordrhein-Westfalen
Für den Ministerpräsidenten
Der Justizminister
gez. Dr. Posser

Für das Land Rheinland-Pfalz
Für den Ministerpräsidenten
Der Minister der Justiz
gez. Otto Theisen

Für das Saarland
Für den Ministerpräsidenten
Der Minister der Justiz
gez. Becker

Für das Land Schleswig-Holstein
Für den Ministerpräsidenten
Der Justizminister
gez. Henning Schwarz

Für den Senat der
Freien und Hansestadt Hamburg
gez. Dr. Heinsen

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Änderung des Schulverwaltungsgesetzes und des Hessischen Schulpflichtgesetzes*)

Vom 4. April 1973

Artikel 1

Das Gesetz über die Unterhaltung und Verwaltung der öffentlichen Schulen und die Schulaufsicht in der Fassung vom 30. Mai 1969 (GVBl. I S. 88), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Juli 1971 (GVBl. I S. 189), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 Satz 1 2. Halbsatz erhält folgende Fassung:

   „die Pflicht zum Besuch einer Schule nach §§ 5 und 6 des Hessischen Schulpflichtgesetzes bleibt unberührt."

2. § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

   „(3) Die Aufnahme eines auswärtigen Schülers in eine weiterführende Schule kann abgelehnt werden, wenn die Aufnahmekapazität dieser Schule nach Ausschöpfung aller zumutbaren Möglichkeiten dies nicht zuläßt. Bei der Entscheidung über die Aufnahme sind vorrangig die Schüler zu berücksichtigen,

   1. die an ihrem Wohnort oder in dessen Umgebung keine angemessene zumutbare schulische Ausbildungsmöglichkeit haben, oder
   2. die auf Grund der Verkehrsverhältnisse die für sie in Betracht kommende Schule ihres Schulaufsichtsbereichs nur unter erheblichen Schwierigkeiten erreichen können, oder
   3. bei denen besondere soziale Umstände vorliegen, oder
   4. deren Eltern eine bestimmte Sprachenfolge wünschen."

Artikel 2

Das Hessische Schulpflichtgesetz in der Fassung vom 30. Mai 1969 (GVBl. I S. 104), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 5. Oktober 1970 (GVBl. I S. 598), wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 2 Satz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„Nach dem Besuch einer Grundschule wird die Vollzeitschulpflicht durch den Besuch einer Hauptschule erfüllt; sie kann auch durch den Besuch einer Förderstufe in den Klassen 5 und 6, einer Realschule, eines Gymnasiums oder einer Gesamtschule erfüllt werden. Wenn für den Schulbezirk, in dem der Schulpflichtige seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, die Förderstufe durch Rechtsverordnung eingeführt ist, soll in den Schuljahrgängen 5 und 6 die Schule besucht werden, an der die Förderstufe eingerichtet ist, sofern die Vollzeitschulpflicht nicht in einer öffentlichen Schule außerhalb des Schulbezirks oder in einer als Ersatzschule genehmigten Privatschule erfüllt wird."

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 4. April 1973

Der Hessische Ministerpräsident
Osswald

Der Hessische Kultusminister
von Friedeburg

*) Ändert GVBl. II 72-11 und 72-10

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Hessisches Landschaftspflegegesetz*)

Vom 4. April 1973

§ 1
Ziele

(1) Die Landschaft ist als Lebensraum für Mensch, Tier und Pflanze zu schützen und zu pflegen. Wald, Flur und Gewässer sollen für die Allgemeinheit als Erholungsraum frei zugänglich gehalten werden.

(2) Landschaftspflege umfaßt und erstrebt alle Maßnahmen, die dazu dienen, die nachhaltige Leistungsfähigkeit des Landschaftshaushaltes und die ausgewogene Vielfalt des Landschaftsbildes zu erhalten und zu gestalten sowie bereits eingetretene Landschaftsschäden zu beseitigen oder auszugleichen.

§ 2
Betreten von Wald, Flur und Gewässerufern

(1) Jeder darf Wald und Flur im Außenbereich (§ 19 Abs. 2 Bundesbaugesetz) sowie die Ufer von Gewässern frei betreten, soweit dadurch die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung nicht beeinträchtigt wird. Vorschriften des öffentlichen Rechts, die darüber hinaus das Betretungsrecht einschränken oder gestatten, bleiben unberührt.

(2) Vom Betretungsrecht sind baulich oder gewerblich genutzte Grundstücke einschließlich ihrer eingefriedigten nicht bebauten Teile ausgenommen, soweit nicht ein Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit im Vollzug einer Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 11 Bundesbaugesetz in einem Bebauungsplan nach § 3 Abs. 5 dieses Gesetzes begründet ist.

(3) Soweit Grundstücke nach Abs. 1 frei betreten werde dürfen, kann auf Antrag die zuständige Behörde das Betretungsrecht einschränken oder ausschließen, wenn dies nach Abwägung der Interessen des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten gegenüber dem Interesse der Allgemeinheit an Natur und Landschaft gerechtfertigt ist. Die Einschränkung oder der Ausschluß des Betretungsrechts kann auch befristet erfolgen.

(4) Die Ausübung des Betretungsrechts erfolgt auf eigene Gefahr. Neue Sorgfaltspflichten der Eigentümer oder Nutzungsberechtigten der Grundstücke werden durch das Betretungsrecht nicht begründet.

§ 3
Landschaftsplanung

(1) Die Maßnahmen der Landschaftspflege sind in Landschaftsrahmenplänen und Landschaftsplänen darzustellen.

(2) Die Träger der Regionalplanung stellen Landschaftsrahmenpläne als Bestandteile der regionalen Raumordnungspläne nach Teil B Abschnitt 5 Nr. 5 des Landesraumordnungsprogramms vom 18. März 1970 (GVBl. I S. 269) auf. Sie bedienen sich hierzu der vom Minister für Landwirtschaft und Umwelt zu bestimmenden Stellen. In den Landschaftsrahmenplänen sind insbesondere die Gebiete darzustellen, in denen

1. eine Bewirtschaftung oder Pflege der Grundstücke sicherzustellen ist,
2. Wald-Feld-Grenzen festzulegen sind,
3. Landschaftsschäden zu beseitigen sind,
4. Eingriffe gemäß § 4 Abs. 1 zur Erhaltung wertvoller oder seltener pflanzlicher oder tierischer Lebensgemeinschaften (Biotope) unterbleiben und Sicherstellungen nach dem Reichsnaturschutzgesetz erfolgen sollen,
5. eine Bebauung nicht statthaft ist,
6. Wasserflächen zu schaffen oder zu verändern sind,
7. Erholungs- und Freizeitanlagen zu errichten sind.

(3) In den Landschaftsrahmenplänen ist der Zugang zu den Gewässern durch Uferwege in dem für die Erholung der Bevölkerung erforderlichen Umfange darzustellen.

(4) Die Gemeinden sind verpflichtet, bestehende Uferwege zu unterhalten. Sie sollen weitere Uferwege entsprechend dem Abs. 3 ausbauen.

(5) Auf der Grundlage der Landschaftsrahmenpläne stellen die Gemeinden in Erfüllung des § 1 Abs. 3 Bundesbaugesetz Landschaftspläne im Rahmen der Bauleitplanung auf. Sie bedienen sich hierzu der vom Minister für Landwirtschaft und Umwelt zu bestimmenden Stellen. Die im Rahmen des § 9 Bundesbaugesetz aufgestellten Landschaftspläne sind für jedermann verbindlich.

§ 4
Eingriffe in die Landschaft

(1) Ein Eingriff in die Landschaft im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn

1. Naturgüter genutzt und dadurch Landschaftshaushalt oder Landschaftsbild beeinträchtigt werden,
2. Bodenschätze und Bodenbestandteile abgebaut werden,
3. bauliche Anlagen sowie sonstige Anlagen, die nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt sind, überwiegend ortsfest benutzt zu werden, im Außenbereich (§ 19 Abs. 2 Bundesbau-

*) GVBl. II 881-12

gesetz) errichtet oder aufgestellt werden,

4. Lager-, Abstell-, Ausstellungs-, Camping-, Zelt-, Sport- oder Spielplätze oder Kleingärten im Außenbereich eingerichtet werden,
5. Aufschüttungen oder Abgrabungen vorgenommen, Wasserflächen geschaffen oder verändert werden,
6. Abfälle abgelagert werden,
7. Tiergärten oder Wildgehege errichtet werden,
8. Einrichtungen geschaffen werden, durch die der freie Zugang zu Wald, Flur und Gewässern, soweit er nicht durch Vorschriften des öffentlichen Rechts eingeschränkt ist, behindert wird.

Die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung, die Ausübung der Jagd und Fischerei gelten nicht als Eingriff in die Landschaft.

(2) Wer in die Landschaft eingreift und dadurch den Landschaftshaushalt oder das Landschaftsbild wesentlich beeinträchtigt, hat ausreichende Maßnahmen erhaltender und gestaltender Landschaftspflege unverzüglich vorzubereiten, einzuleiten und durchzuführen. Ausreichend sind Maßnahmen, die sicherstellen, daß nach Beendigung des Eingriffs keine Schäden im Landschaftshaushalt zurückbleiben. Das Landschaftsbild soll erhalten oder wiederhergestellt werden. Soweit dies nicht möglich oder nicht sinnvoll ist, soll das Landschaftsbild in angemessener Weise neu gestaltet werden insbesondere für die Erholung der Bevölkerung. Das Nähere wird durch Rechtsverordnung geregelt.

(3) Siedlungsvorhaben, Verkehrswege und -bauten sowie Leitungstrassen sollen vom Träger des Vorhabens dem Landschaftsbild nach Lage und Ausführung angepaßt werden.

§ 5

Pflegepflicht der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten

(1) Alle Grundstücke, die in einem Landschaftsplan nach § 3 Abs. 5 dieses Gesetzes als Fläche nach § 9 Abs. 1 Nr. 8 und 10 Bundesbaugesetz festgesetzt sind, müssen so bewirtschaftet oder gepflegt werden, daß ihr Zustand den Landschaftshaushalt oder das Landschaftsbild nicht wesentlich beeinträchtigt. Pflegepflichtig sind der Grundstückseigentümer und der Nutzungsberechtigte. Die Mindestanforderungen zur Erfüllung der Pflegepflicht werden durch Rechtsverordnung geregelt.

(2) Pflegepflichtige nach Abs. 1 können sich zusammenschließen oder, falls das öffentliche Interesse es erfordert, zusammengeschlossen werden. Bei freiwilligem Zusammenschluß gilt § 12 entsprechend.

(3) Kommt ein Pflichtiger seiner Pflegepflicht nicht oder nicht in vollem Umfange nach, so kann er von der zuständigen Behörde hierzu mit den Zwangsmitteln des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes angehalten werden.

(4) Aus Ersatzvornahmehandlungen nach Abs. 3 gezogene Nutzungen fließen dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten nach Abzug der Ersatzvornahmekosten zu.

(5) Bedeutet die Heranziehung zu den Kosten der Ersatzvornahme eine besondere Härte, so kann das Land auf Antrag des Betroffenen von der Heranziehung zu den Kosten ganz oder teilweise absehen. Hierüber entscheidet der Minister für Landwirtschaft und Umwelt oder die von ihm bestimmte Behörde.

(6) Kann ein pflegepflichtiger Eigentümer seinen Verpflichtungen aus finanziellen oder persönlichen Gründen nicht nachkommen, so kann er unbeschadet des Abs. 5 verlangen, daß das Land das Grundstück erwirbt, wenn dies aus landschaftspflegerischen Gründen erforderlich ist und Haushaltsmittel dafür zur Verfügung stehen. Der Kaufpreis richtet sich nach dem Verkehrswert. Das Nähere wird durch Rechtsverordnung geregelt.

(7) Die zuständige Behörde kann unter den Voraussetzungen des Abs. 3 an Stelle der dort vorgesehenen Zwangsmaßnahmen auch die Verpachtung an einen zur Übernahme der Pflegepflicht bereiten Dritten anordnen. Die Absicht, die Verpachtung anzuordnen, ist dem Pflichtigen sechs Monate vorher anzuzeigen.

(8) Die Verpachtungsanordnung ist erst zulässig, wenn das Grundstück bereits drei Jahre lang im Wege der Ersatzvornahme gepflegt wurde oder drei Jahre lang brachgelegen hat. Die Verpachtungsanordnung berechtigt die Behörde zum Abschluß von Pachtverträgen bis zur Dauer von zwölf Jahren. Falls der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte nicht jeweils ein Jahr vor Ablauf der angeordneten Pacht erklärt, daß er die Bewirtschaftung oder Pflege selbst übernimmt oder durch einen Dritten durchführen läßt, verlängert sich die Pacht jeweils um sechs Jahre.

(9) Die zur Wiederherstellung der Bewirtschaftungsfähigkeit des Grundstücks erforderlichen Aufwendungen sind vom Pachtzins, der an den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten durch die zuständige Behörde weiterzuleiten ist, abzuziehen.

§ 6

Pflegegenossenschaften

(1) Werden Pflegepflichtige im Rahmen des § 5 Abs. 2 zusammengeschlossen, bilden sie eine rechtsfähige Genossenschaft des öffentlichen Rechts; der Zusammenschluß wird von dem Minister

für Landwirtschaft und Umwelt angeordnet. Die Pflegegenossenschaft steht unter der Aufsicht des Staates, die Aufsicht wird von den zuständigen Landeskulturbehörden ausgeübt. Die Vorschriften des siebenten Teils der Hessischen Gemeindeordnung mit Ausnahme der §§ 136, 141 Satz 2 und der §§ 143 bis 145 gelten entsprechend.

(2) Die Pflegegenossenschaft hat eine Satzung aufzustellen, die der Genehmigung der unteren Aufsichtsbehörde bedarf. Umlagen der Pflegegenossenschaft können wie Gemeindeabgaben beigetrieben werden. Im übrigen gilt § 9 Abs. 2 und 3 Bundesjagdgesetz sinngemäß.

(3) Kommt ein Genosse seiner Pflegepflicht nach § 5 Abs. 1 Satz 1 durch Bewirtschaftung im Rahmen eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes nach, tritt seine Bewirtschaftung an die Stelle von Pflegemaßnahmen der Pflegegenossenschaft. Während der Zeit der Bewirtschaftung ruht die Pflicht zur Zahlung von Umlagen an die Pflegegenossenschaft.

(4) Das Nähere über die Bildung, Arbeitsweise und Auflösung der Pflegegenossenschaft und die Mindestanforderungen an die Satzung wird durch Rechtsverordnung geregelt.

§ 7

Förderung der Land- und Forstwirtschaft

(1) Land- und forstwirtschaftliche Betriebe, deren Entwicklung den Zielen dieses Gesetzes dient, werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gezielt gefördert. Mit der gezielten Förderung soll die ökologische Ausgleichsfunktion der Land- und Forstwirtschaft zum Wohle der Allgemeinheit vor allem dort unterstützt werden, wo der land- und forstwirtschaftliche Beitrag zur Erhaltung der nachhaltigen Leistungsfähigkeit des Landschaftshaushaltes und der ausgewogenen Vielfalt des Landschaftsbildes wegen unzureichend ökonomischer Standortvoraussetzungen gefährdet ist. Die gezielte Förderung setzt voraus, daß den Zielen des Gesetzes nicht durch andere Maßnahmen entsprochen werden kann.

(2) Die gezielte Förderung ist auf räumlich abgegrenzte Gebiete beschränkt; die abgegrenzten Gebiete müssen darüber hinaus nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 dargestellt sein.

(3) Das Nähere wird durch Rechtsverordnung geregelt.

§ 8

Landschaftspflege bei öffentlichen Maßnahmen

Alle Behörden des Landes, die Gemeinden, Gemeindeverbände, die sonstigen öffentlichen Planungsträger, die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie juristische Personen des privaten Rechts, deren Kapital sich ganz oder überwiegend in öffentlicher Hand befindet, haben bei ihren Planungen und sonstigen Maßnahmen, mit denen Eingriffe in die Landschaft nach § 4 verbunden sind, die Belange der Landschaftspflege zu wahren. Insbesondere sind Geländeeinschnitte, Aufschüttungen, Bachbegradigungen, der Bau künstlicher Wasserläufe, die Entwässerung von Mooren und Sümpfen sowie die Beseitigung von Uferbewuchs, Hecken- und Feldgehölzen auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. In allen Fällen, in denen es vom Zweck der Maßnahme her möglich ist, ist für Ersatzpflanzungen und für alsbaldige Wiederbegrünung in Anspruch genommener Flächen zu sorgen.

§ 9

Enteignung und Entschädigung

(1) Grundstücke können enteignet werden, sofern es zum Wohle der Allgemeinheit aus Gründen der Landschaftspflege, der Gewährung des freien Zugangs zu Wald, Flur und Gewässern oder für die Erholung der Bevölkerung erforderlich ist. Dies gilt nur, wenn auf andere Weise die Ziele nach diesem Gesetz nicht erreicht werden können.

(2) Die Enteignung aus Gründen der Landschaftspflege setzt voraus, daß

1. eine Ersatzvornahme in keinem Verhältnis zum Wert des Grundstücks steht,
2. eine Verpachtung nicht möglich oder mit ihr der Zweck dieses Gesetzes nicht zu erreichen ist oder
3. ein Zusammenschluß nach § 5 Abs. 2 erfolgreiche Maßnahmen der Landschaftspflege nicht in dem erforderlichen Umfang sicherstellen kann.

(3) Für das Enteignungsverfahren und die Entschädigung gelten die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften. Sehen die Vorschriften die Verleihung des Enteignungsrechtes vor, so erfolgt diese durch den Minister für Landwirtschaft und Umwelt.

§ 10

Genehmigung, Auflagen

(1) Eingriffe nach § 4 Abs. 2 Satz 1 und Einfriedigungen im Außenbereich bedürfen der Genehmigung der zuständigen Behörde. Sie ist zu erteilen, wenn und soweit die Erfüllung der Anforderungen nach § 4 Abs. 2 gesichert ist und keine anderen Rechtsvorschriften und keine öffentlichen Belange entgegenstehen. Die Genehmigung soll befristet und kann unter Auflagen oder Bedingungen sowie bei größeren Maßnahmen abschnittsweise erteilt werden. Die Genehmigung kann widerrufen werden, wenn es das öffentliche Interesse dringend verlangt. Die zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Land-, Forst- oder Fischereiwirtschaft erforderlichen Einfriedigungen

bedürfen keiner Genehmigung. Das gleiche gilt für Einfriedigungen, die nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts geboten sind.

(2) Dem Antrag auf Genehmigung sind Nutzungs- und Abbaupläne sowie Gestaltungs- und Rekultivierungspläne beizufügen. In diesen Plänen sind außer allen wesentlichen Angaben über Lage, Umfang und Zeitablauf des Eingriffs die zur Erfüllung der Pflichten nach § 4 Abs. 2 erforderlichen Vorkehrungen und Maßnahmen niederzulegen.

(3) Um die Herrichtung einer Fläche oder einzelner Teilabschnitte nach beendigtem Eingriff zu gewährleisten, kann die zuständige Behörde von dem Pflichtigen auch eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlichen Herrichtungskosten verlangen. Dem Pflichtigen kann nachgelassen werden, die Sicherheitsleistung in Raten — gegebenenfalls als Vomhundertsatz des Umsatzes — in bar oder in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft zu leisten.

(4) Bei größeren Vorhaben kann die zuständige Behörde den Eingriff in weitere Teilflächen von der Herrichtung bereits vorher beanspruchter Flächen abhängig machen.

(5) Erfüllt der Pflichtige trotz Aufforderungen und angemessener Fristsetzung die erteilten Auflagen nicht oder kommt er einer Forderung auf Leistung einer Sicherheit nicht nach, so kann die zuständige Behörde die Fortsetzung des Eingriffs bis zur Erfüllung der Auflagen untersagen oder die Genehmigung widerrufen. Im Widerrufsfalle kann die Wiederherstellung des früheren Zustandes auf Kosten des Pflichtigen gefordert werden.

(6) Die Genehmigung erlischt, wenn mit dem Eingriff nicht innerhalb eines Jahres nach ihrer Erteilung begonnen worden oder ein begonnener Eingriff länger als ein Jahr unterbrochen ist; die Frist kann auf Antrag um ein weiteres Jahr verlängert werden. Die bereits in Anspruch genommene Fläche ist im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 2 bis 4 herzurichten; die zuständige Behörde kann in diesem Falle neue Auflagen festsetzen.

(7) Eine nach anderen landesrechtlichen Vorschriften erforderliche behördliche Planfeststellung, Genehmigung, Bewilligung, Erlaubnis, Zulassung oder Zustimmung schließt die Genehmigung nach diesem Gesetz ein. Sie darf nur im Einvernehmen mit der nach diesem Gesetz zuständigen Behörde erteilt werden; das Einvernehmen kann von der nächsthöheren Behörde ersetzt werden. Die nach anderen landesrechtlichen Vorschriften zuständigen Behörden wenden auch die Bestimmungen der Abs. 1 bis 6 und 8 an.

(8) Die Beauftragten der zuständigen Behörde sind befugt, Grundstücke mit Ausnahme von Wohnungen zu betreten, wenn dies zur Prüfung erforderlich ist, ob der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte seine Verpflichtungen nach diesem Gesetz erfüllt. Eigentümer oder Nutzungsberechtigte sind vor dem Betreten der Grundstücke zu benachrichtigen.

§ 11

Ungenehmigte Eingriffe

(1) Die zuständige Behörde kann ungenehmigte Eingriffe im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 1 bis zur Entscheidung in einem nachfolgenden Genehmigungsverfahren untersagen.

(2) Wer ohne Genehmigung einen Eingriff nach § 4 Abs. 2 Satz 1 vornimmt, hat auf Verlangen der zuständigen Behörde den alten Zustand wiederherzustellen oder die in Anspruch genommene Fläche nach § 4 Abs. 2 Satz 2 bis 4 herzurichten.

§ 12

Zusammenarbeit

Zu Maßnahmen nach § 4 Abs. 2 Verpflichtete können sich zusammenschließen oder, soweit das öffentliche Interesse es erfordert, zusammengeschlossen werden. Die Erste Wasserverbandverordnung vom 3. September 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 933), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1972 (GVBl. I S. 349), ist entsprechend anzuwenden. Im übrigen bleibt das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit unberührt.

§ 13

Zuständige Behörde

(1) Zuständige Behörde nach diesem Gesetz mit Ausnahme des § 5 ist

1. für Wald und Waldgemengelagen die untere Forstbehörde,
2. für landwirtschaftliche und sonstige Flächen das Landwirtschaftsamt.

(2) Zuständige Behörde nach § 5 ist das Amt für Landeskultur. Seine Entscheidung ergeht im Einvernehmen mit dem Landwirtschaftsamt.

(3) Behörden, deren Zuständigkeit berührt wird, sind zu beteiligen.

§ 14

Bußgeldbestimmungen

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 1 ohne Genehmigung in die Landschaft eingreift,
2. einer nach § 10 Abs. 1 Satz 3 oder § 10 Abs. 6 Satz 2 erteilten Auflage zuwiderhandelt,
3. einen Eingriff in die Landschaft entgegen einer Untersagungsverfügung nach § 10 Abs. 5 Satz 1 oder § 11 Abs. 1 fortsetzt,

4. einer vollziehbaren Anordnung der zuständigen Behörde auf Wiederherstellung des alten Zustandes oder Herrichtung einer in Anspruch genommenen Fläche nach § 11 Abs. 2, § 15 Abs. 2 Satz 1 oder § 15 Abs. 3 Satz 2 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß nachkommt,
5. der Anzeigepflicht nach § 15 Abs. 3 Satz 1 zuwiderhandelt,
6. den Vorschriften einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist in Landkreisen der Kreisausschuß, in kreisfreien Städten der Magistrat.

(4) Ist eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 Nr. 1 bis 3 begangen worden, so können die durch die Zuwiderhandlung gewonnenen, erlangten, zur Vorbereitung oder Begehung gebrauchten oder bestimmten Gegenstände eingezogen werden. § 19 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

§ 15

Begonnene Eingriffe

(1) Eingriffe nach § 4 Abs. 2 Satz 1, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen und noch nicht abgeschlossen sind, unterliegen den Vorschriften des § 4 Abs. 2 vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an.

(2) Wenn eine Behörde einen Eingriff im Sinne des Abs. 1 bereits nach anderen Vorschriften zugelassen hat, kann sie nachträglich Auflagen festsetzen, die der Herrichtung der in Anspruch genommenen Flächen nach § 4 Abs. 2 Satz 2 bis 4 dienen. § 10 gilt entsprechend.

(3) Soweit erst durch dieses Gesetz eine Genehmigung für einen Eingriff in die Landschaft erforderlich wird, hat der für den Eingriff Verantwortliche ihn innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Behörde kann die Herrichtung der Fläche nach § 4 Abs. 2 Satz 2 bis 4 verlangen.

§ 16

Ausweisung von Gebieten vor Erstellung der Pläne

(1) Bis zur Erstellung von Landschaftsrahmenplänen kann der Minister für Landwirtschaft und Umwelt im Einvernehmen mit der obersten Landesplanungsbehörde Gebiete gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 vorläufig festsetzen (Sicherstellungsanordnung). Die Anordnung ist im Staats-Anzeiger für das Land Hessen zu veröffentlichen.

(2) Die Kreise und kreisfreien Städte können durch Rechtsverordnung Gebiete, die gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 in einem Landschaftsrahmenplan dargestellt oder gemäß Abs. 1 vorläufig festgesetzt sind, bis zum Inkrafttreten eines entsprechenden Bebauungsplanes ausweisen, in denen eine Pflegepflicht im Sinne des § 5 Abs. 1 besteht.

§ 17

Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Der Minister für Landwirtschaft und Umwelt erläßt im Einvernehmen mit den zuständigen Fachministern und der obersten Landesplanungsbehörde die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften.

§ 18

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 4. April 1973

Der Hessische Ministerpräsident
Osswald

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt
Dr. Best

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz über die Ermächtigung zur Bestimmung der Zuständigkeiten nach dem Fleischbeschaugesetz*)

Vom 4. April 1973

§ 1

Die Landesregierung wird ermächtigt, die zur Ausführung des Fleischbeschaugesetzes in der Fassung vom 29. Oktober 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1711), und der auf Grund des Fleischbeschaugesetzes ergangenen Rechtsvorschriften zuständigen Behörden des Landes sowie der Gemeinden und Gemeindeverbände zu bestimmen.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 4. April 1973

Der Hessische Ministerpräsident
Osswald

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt
Dr. Best

*) GVBl. II 357-10

Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Kraftfahrsachverständigengesetz*)

Vom 26. März 1973

Auf Grund des § 15 des Kraftfahrsachverständigengesetzes vom 22. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 2086) wird verordnet:

§ 1

Der Minister für Wirtschaft und Technik ist zuständig

1. für die Anerkennung der Sachverständigen und Prüfer nach den §§ 1 bis 9 des Gesetzes,
2. für die Aufsicht über die Technischen Prüfstellen nach den §§ 10 bis 14 des Gesetzes,
3. für die Ausnahmeregelungen nach § 17 Abs. 1 des Gesetzes.

§ 2

Die Anordnung über die Zuständigkeiten zur Anerkennung von Kraftfahrsachverständigen vom 19. Juni 1957 (StAnz. S. 667)[1]) wird aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 26. März 1973

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Osswald

Der Minister für Wirtschaft und Technik
Karry

*) GVBl. II 61-16
1) GVBl. II —

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG)*)

Vom 26. März 1973

Auf Grund des § 107 des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) in der Fassung vom 22. Dezember 1969 (Bundesgesetzbl. 1970 I S. 1), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 24. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 2149), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Güterkraftverkehrsgesetz vom 27. Oktober 1961 (GVBl. S. 139), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. März 1970 (GVBl. I S. 282), wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 2 Satz 1 wird die Ziffer „4" durch das Wort „sechs" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 26. März 1973

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Osswald

Der Minister für Wirtschaft und Technik
Karry

*) Ändert GVBl. II 61-2

Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 121 des Betriebsverfassungsgesetzes*)

Vom 2. April 1973

Auf Grund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 481), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 157), wird verordnet:

§ 1

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 121 des Betriebsverfassungsgesetzes vom 15. Januar 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 13) ist der Regierungspräsident.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 2. April 1973

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Osswald

Der Sozialminister
Dr. Schmidt

*) GVBl. II 90-3

Hinweis

Betr.: Polizeiverordnung über die Auswurfbegrenzung bei Feuerungsanlagen mit Ölbrennern vom 19. März 1973 (GVBl. I S. 102)

Die für das Gesetzblatt — Teil II — angegebene Gliederungsnummer „310-23" ist zu ändern in „310-33".

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 29,80 DM einschließlich 1,55 DM Mehrwertsteuer. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg v. d. H. 1, Postfach 22 47, bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 8 kostet 1,90 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten einschließlich 5,5% Mehrwertsteuer. Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe 1, Postfach 22 47, Ruf: Sammel-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen 228 48, Frankfurt (Main).

Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe, Hemsbach (Bergstr.)

Die Auslieferung von Einzelstücken älterer Ausgaben erfolgt auch dann durch den Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe 1, Postfach 22 47, wenn der Wiesbadener Kurier als Verlag angegeben ist.

Schluß mit dem Wühlen!

Haben Sie sich nicht schon oft mehr oder weniger laut bei sich selbst oder bei Ihren Mitarbeitern beklagt, daß Sie ein hessisches Gesetz, eine Verordnung in der falschen Fassung vorgelegt bekommen haben?

Vielleicht haben Sie ein gutes Büro, wo man alle Gesetzesänderungen in die älteren Texte, die bei Ihnen sorgfältig abgelegt sind, überträgt — vorausgesetzt, daß die Mitarbeiter nicht so überlastet sind oder Sie nicht mit neuen unzureichenden Kräften arbeiten müssen, damit das alles in Ordnung geht.

Deswegen hat die hessische Staatsregierung da Abhilfe geschaffen, indem sie durch eine berufene Persönlichkeit, die lange Zeit nur damit befaßt war, das

Gesetz- und Verordnungsblatt, Teil II hat herausbringen lassen.

In diesem großen Werk sind nicht nur alle Rechtsvorschriften, die seit Jahrhunderten in den verschiedenen Teilen, aus denen sich Hessen zusammensetzt, erlassen wurden und die noch Gültigkeit haben, zusammengefaßt worden, wobei man auf einen Bruchteil der früheren Bestimmungen gekommen ist; vor allem werden hier alle neuen Gesetze und Verordnungen sowie jede Änderung einer früheren Rechtsvorschrift so gebracht, daß der Benutzer stets das Gesetz, die Verordnung in der heute gültigen Fassung vor sich liegen und jederzeit zur Hand hat.

Jetzt braucht man Neuerungen, die manchmal nur ein Wort, oft aber ganze große Paragraphen ausmachen, nicht mehr in das alte Stück einzutragen. Der nun endgültige Text jeder Rechtsvorschrift liegt hier griffbereit in der letzten Fassung vor.

Das Ganze ist in mehreren Ordnern zusammengefaßt, so daß alles leicht aufgefunden werden kann. In der Zeit des Personalmangels war diese Regelung notwendig und ist allgemein begrüßt worden.

Sollten Sie diese Ausgabe noch nicht besitzen, die Sie natürlich laufend nachbeziehen können, so schreiben Sie an den Verlag. Er schickt Ihnen gerne genaue Unterlagen.

VERLAG DR. MAX GEHLEN

6380 Bad Homburg vor der Höhe · Postfach 22 47